

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 26.02.1920

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des I. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1920, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den in der Anlage 38 vorgelegten Gesekentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Jagdgesetze der drei Landesteile. 2. Lesung.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über Aenderung des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht. 2. Lesung. (Anlage 46.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogtum Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 29.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel. 2. Lesung. (Anlage 39.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 51.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. (Anlage 24.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. März 1914, betreffend die Errichtung eines Staatsschuldbuches. 2. Lesung. (Anlage 59.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 2. Lesung. (Anlage 20.)
 9. Bericht des Finanzausschusses über
 - a. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen,
 - b. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen. 2. Lesung. (Anlage 42.)

10. Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. 2. Lesung. (Anlage 14.)
11. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1920. (Anlage 31 und Nebenanlagen A und B.)
12. Interpellation des Abg. Heitmann.
13. Interpellation des Abg. Jordan.
14. Interpellation des Abg. Heitmann.
15. Zwei Berichte des Ausschusses über die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Landtag.

Vorsitzender: Präsident Tanzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Dr. Driver, Staatsminister Meyer, Eisenbahn-Direktionspräsident Muckenbecher, Geh. Oberfinanzrat Stein, Regierungsrat Kuhstrat und Regierungsrat Hennings.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Protokollführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Albers verliest das Protokoll der 10. Sitzung.) Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Es ist ein Irrtum in dem Protokoll enthalten, betr. die Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes. Der Bericht ist nicht abgesetzt, sondern an den Ausschuss zurückverwiesen.

Präsident: Das ist ein Versehen. Sind sonst noch Bemerkungen zu machen? Das ist nicht der Fall. Dann ist das Protokoll, nachdem es geändert ist, genehmigt. Sodann bitte ich den Herrn Schriftführer, die Eingänge zu verlesen. (Abg. Denis verliest die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen an die Ausschüsse einverstanden? Widerspruch erfolgt nicht. Dann nehme ich das an. — Ich habe sodann mitzuteilen, daß die Abgeordnete Frau Brandt wegen Krankheit verhindert ist, an den Verhandlungen vorläufig teilzunehmen. — Es ist ferner noch eingegangen eine Interpellation des Herrn Abg. Feigel folgenden Wortlauts:

Am Realprogymnasium in Cloppenburg hat wegen Kohlenmangel der Unterricht vom 7. Januar bis zum 4. Februar ausgesetzt werden müssen.

Ist der Staatsregierung diese Tatsache bekannt? Welche Mittel gedenkt dieselbe anzuwenden, um einer Wiederkehr solcher Vorkommnisse für die Zukunft vorzubeugen?

Ich setze die Begründung der Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Ferner ist eingegangen eine Interpellation des Herrn Abg. Denis. Sie lautet:

Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die durch die ungeheure Verteuerung des hauptsächlichsten Rohstoffes (des Holzes) gefährdete Existenz des Zeitungsgewerbes zu gewährleisten?

Ich setze die Begründung der Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Herr Interpellant beantragt soeben, die Begründung der Interpellation auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist. Die Geschäfts-

ordnung sieht die nächste Sitzung vor. Der Landtag ist einverstanden. — Ferner ist eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Zehetmair. Der lautet:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Bürgermeistereiboten im Landesteil Birkenfeld in der Befoldung mit den dortigen Gendarmen gleichzustellen.

Ich beantrage, den Antrag dem Finanzausschuss zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden. — Endlich ist eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Zehetmair folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, noch diesem Landtage den Entwurf zu einem Vergesetz für den Landesteil Birkenfeld vorzulegen.

Ich beantrage, den Antrag dem Verwaltungsausschuss zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten sodann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den in der Anlage 38 vorgelegten Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung der Jagdgesetze der drei Landesteile. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Antrag I des Ausschusses lautet:

Annahme des Gesetzentwurfs in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Oldenburg.

Wir stimmen sofort ab und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag 2 lautet:

Annahme des Gesetzentwurfs in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Lübeck.

Wir stimmen auch hier sofort ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. — Antrag 3 lautet:

Annahme des Gesetzentwurfs in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Birkenfeld.

Wir stimmen sofort ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Verwaltungsausschusses über die Aenderung des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogtum Oldenburg. 2. Lesung.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist mit der Aenderung, im § 5. in der ersten Zeile das Wort „vorzunehmenden“ zu streichen und hinter dem Wort Bezirksabschätzer in der zweiten Zeile einzufügen „vom 1. Januar 1920 an“ und im ganzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 4. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel. 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung hat das Staatsministerium beantragt:

In § 1 wird als Absatz 3 nachgefügt:

„Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstoren der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausföhrbar, so können diese Maßnahmen selbständig erkannt werden.“

Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Antrages sowie des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat und im ganzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 5. Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparlasse zu Oldenburg. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt ein

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident zur Geschäftsordnung.

Ministerpräsident **Tanzen**: Meine Herren! Ich muß hier leider einen Antrag stellen, der die Sache erneut einen Tag verzögern kann. Zur Geschäftsordnung muß er gestellt werden, weil wir sonst in die Beratung eintreten würden. Ich finde nämlich einen Antrag, dem die Regierung nicht zustimmen kann. Im Ausschuss war es der Regierung nicht möglich, in der Weise gegen diesen Antrag ihre Gründe vorzubringen, wie es geschehen wäre, wenn sie die Anträge zur zweiten Lesung rechtzeitig bekommen hätte. Die Sache lag so: Bis am Sonnabend sollten die Anträge gestellt werden. Die Frist wurde bis Montag verlängert. Dann wurden die Anträge zur zweiten Lesung ganz verschiedenartige, in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, wenn ich mich recht entsinne, am Mittwoch verhandelt. Am Donnerstag war der Herr Vorsitzende des Verwaltungsausschusses verhindert und eine Sitzung fand nicht statt. Am Freitag ist erneut verhandelt. Aber selbst bis Freitag ist es der Regierung nicht möglich gewesen, die Anträge zur zweiten Lesung schriftlich auf den Tisch zu bekommen. Ich kann unmöglich mit meinen Räten verhandeln, wenn ich mündlich etwas höre. Ich muß die Anträge mindestens einen Tag vorher in Händen haben. Dieses war nicht der Fall und infolgedessen ist auch nicht mit der Klarheit und Entschiedenheit eine Stellung der Regierung im Ausschuss zum Ausdruck gekommen, wie es geschehen wäre, wenn ich rechtzeitig unterrichtet worden wäre. Ich bitte, meiner Anregung zu folgen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und an den Ausschuss zurückzuverweisen, und weiter möchte ich mir die Bitte erlauben, heute nachmittag eine Ausschusssitzung anzusetzen. Ich möchte selbst die Gründe vorbringen, um zu vermeiden, daß im Plenum alle die Auseinandersetzungen erfolgen, die noch notwendig sind.

Präsident: M. H.! Sie haben den Antrag gehört: den Bericht über die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen und an den Ausschuss zurückzuverweisen. Ich selbst kann sagen, daß die Verhandlungen des Ausschusses in Gegenwart des Regierungsbevollmächtigten stattgefunden haben, daß aber die Anträge schriftlich nicht überreicht worden



sind. Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß der Landtag mit der Abfassung einverstanden ist; überhaupt muß nach der alten Geschäftsordnung die Beratung immer vertagt werden, wenn der Regierungsvertreter es wünscht.

Es folgt der 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. März 1914, betr. die Errichtung eines Staatsschulbuches. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Entwurfs im ganzen.

Wir stimmen sofort ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 8. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 2. Lesung.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1: Annahme des § 2 in folgender Fassung:

Der Vorstand des Siedelungsamtes besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3, unter ihnen der Vorsitzende, Berufsbeamte sind. Die übrigen sechs Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Von ihnen werden je drei als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar soll von jeder Gruppe der Vertrauensleute einer mit den Verhältnissen der Marsch, einer mit den Verhältnissen der Geestbezirke und einer mit den Verhältnissen der Moorbezirke besonders vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt, die ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund einer Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammer, die die doppelte Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder enthalten muß.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Bestimmungen. Wird von der Landwirtschaftskammer eine diesen Bestimmungen entsprechende Vorschlagsliste nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so ernennt das Staatsministerium auch die ehrenamtlichen Mitglieder ohne Vorschlag.

Nach denselben Vorschriften ist je ein Stellvertreter der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre, jedoch scheiden die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 aus.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 2: Annahme des Antrages des Abg. Behrens.

Dieser Antrag Behrens lautet:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß der § 2 lautet:

Der Vorstand des Siedelungsamtes besteht aus 9 Mitgliedern. Hiervon sind 3, darunter der Vorsitzende, Berufsbeamte; sechs werden im Ehrenamt als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar sollen zwei dieser Vertrauensleute, je einer für den Ansiedler und für den alten Besitzer, mit den Verhältnissen der Marsch, zwei mit den Verhältnissen der Geestbezirke, zwei mit den Verhältnissen der Moorbezirke vertraut sein.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie im Ehrenamt tätig sind, vom Landtag gewählt, im übrigen vom Staatsministerium ernannt. In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: M. H.! Auch der Antrag 1 entspricht im großen und ganzen wohl unserem Sinne, aber so lange es keine auf gesetzlicher Grundlage beruhende wirtschaftliche Vertretung der Kolonisten und Landarbeiter gibt, sind wir nicht in der Lage, ihm zuzustimmen, und wir halten es für richtig, daß der Landtag die Vertrauensleute wählt. Es kann immerhin, sobald eine auf gesetzlicher Grundlage bestehende Vertretung der Landarbeiter und Kolonisten geschaffen ist, eine Aenderung des Gesetzes vorgenommen werden. Zu der Landwirtschaftskammer haben wir, wie sie jetzt zusammengesetzt ist, nicht das Vertrauen, daß sie in der gerechten Weise auch die Vertrauensleute der Kolonisten vorschlagen kann. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag 2 zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: M. H.! Ich bitte Sie, den Antrag 1 anzunehmen. Die Landwirtschaftskammer wird selbstverständlich zunächst die Kolonisten hören, bevor sie Vorschläge macht. Das alles ist eingehend verhandelt worden im Ausschuß und ich möchte glauben, daß Herr Behrens das gehört hat. Die Regierung selbst hat sich vorbehalten, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Sie wird bestimmen, daß die Landwirtschaftskammer verpflichtet ist, die Vorschläge der Kolonisten entgegenzunehmen. Daher liegt nichts im Wege, den Antrag 1 anzunehmen. Ich möchte glauben, die Landwirtschaftskammer wird hier die Männer finden als Vertrauensleute, die geeignet sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: M. H.! Ich muß mich über die Ausführungen des Herrn Dannemann wundern. Ich glaube, im Ausschuß haben wir die Verhandlungen nicht dahin gepflogen, daß die Landwirtschaftskammer die Kolonisten hören soll, sondern nach der Richtung, daß die Landwirtschaftskammer die Mittelsperson sein soll, um die

Vorschläge der Kolonisten in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten. Nur in diesem Sinne haben wir für den Antrag 1 gestimmt. Wenn die Landwirtschaftskammer die Vorschläge machen sollte, dann wäre dies verfehlt; es hieße der Landwirtschaftskammer in ihrer heutigen Zusammensetzung ein Vertrauensvotum ausstellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Wochhornerfeld).

Abg. **Schmidt:** Ich muß den Ausführungen des Herrn Kollegen Heitmann beipflichten. Es war im Ausschuß einstimmig die Ansicht vorhanden, daß die Kolonisten durch eine Versammlung, die in Oldenburg oder einem anderen Orte stattfinden sollte, ihre Vorschläge machen sollten und daß die Landwirtschaftskammer nur diese Vorschläge übermitteln sollte. Die Landwirtschaftskammer soll also nicht Vorschläge machen, sondern sie nur übermitteln.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Wenn ich gesagt habe „gehört“, so meine ich das so, wie Herr Heitmann und Herr Schmidt es gesagt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlagert? Dann schließe ich die Beratung und wir stimmen ab, zunächst nach meiner Meinung über den Antrag Behrens, weil er sich weiter entfernt von der Regierungsvorlage. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2, den ich wohl nicht wieder zu verlesen brauche, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 3 hat zunächst der Regierungsbevollmächtigte einen Antrag gestellt folgenden Wortlauts:

Annahme des § 3 unter Ersetzung des letzten Satzes durch einen Satz folgenden Wortlauts:

Insbondere können die Siedlungsangelegenheiten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke je einem Berufsbeamten mit den Vertrauensleuten des betreffenden Bezirks übertragen werden.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 3:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 4 stellt der Regierungsbevollmächtigte den Antrag: Annahme des § 4 in der Fassung der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß die Ziffer 11 ersetzt wird durch 12.

Ferner stellt der Herr Abg. Ehlermann den Antrag: Annahme des § 4 in der Fassung der ersten Lesung unter Streichung der Zahl 5.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 4:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlagert? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 5 ist ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten gestellt mit folgendem Wortlaut:

Annahme des § 5 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ferner ist ein Antrag gestellt des Herrn Abg. Lohse folgenden Wortlauts:

Im § 5 Abs. 3 der aus der ersten Lesung hervorgegangenen Fassung des Gesetzes statt der Worte „des Siedlungsamts“ zu setzen „der Enteignungsbehörde“.

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 5: Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 6:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Hier ist ja von der Mehrheit eine Aenderung vorgeschlagen, und diese Aenderung, die vorgeschlagen ist, bedeutet, daß jetzt kein Einspruch zugestanden werden soll dagegen, ob enteignet werden soll oder nicht. In der ersten Lesung war diese Mehrheit anderer Meinung. Wir sind der Meinung, daß auch dagegen ein Einspruchsrecht belassen werden muß, namentlich, weil nach dem Beschlusse der Mehrheit keine Möglichkeit gegeben ist, gegen die Festsetzung der Kultivierungsfrist Einspruch einzulegen oder auch gegen die Entscheidung nicht, ob das Land, das dem Besitzer belassen wird, eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche im Sinne des § 3 des R.-S.-G. ist. Ich möchte Sie bitten, diese Frage doch noch mal zu prüfen, obgleich ich weiß, bei Ihnen auf einen Erfolg nicht rechnen zu können. Ich wollte aber klar gestellt haben, daß durch den Mehrheitsantrag dem Eigentümer das Recht genommen wird, dagegen Einspruch einzulegen, ob enteignet werden soll. Der Mehrheitsantrag läßt ein Einspruchsrecht des Besitzers nicht zu.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 6:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann folgt die Abstimmung über den Antrag 5: „Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 6 ist von Herrn Abg. Lohse ein Antrag gestellt folgenden Wortlauts:

§ 6 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen: „Enteignungsbehörde ist das Schiedsamt (9).“

Die Mehrheit beantragt:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse.



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tauten: M. H.! Die Regierung hat schon im Ausschuß ihre Bedenken gegen diesen Antrag zum Ausdruck gebracht. Ich will sie wiederholen. Ich nehme an, daß dieser Antrag „Einführung des Schiedsamts als Enteignungsbehörde“ dem Schiedsamt nicht die Möglichkeit gibt, die Enteignung, die vom Siedlungsamt beschlossen ist, abzulehnen, das setze ich voraus. Ich nehme also an, daß das Schiedsamt die Enteignung durchzuführen hat, die das Siedlungsamt ihm aufgibt. Wenn es anders sein sollte, dann hat es erhebliche Gefahren, dann kommt auf diese Art und Weise eine Kontrollinstanz hinein, ob überhaupt enteignet werden soll. Ich setze voraus, daß das nicht beabsichtigt ist. Wenn nun lediglich die Ausführung der Enteignung durch das Schiedsamt erfolgen soll auf Beschluß des Siedlungsamts, dann gibt es gegen die Enteignung, abgesehen von der Höhe der Entschädigung, keine Berufung. Es ist das vom Herrn Regierungsvertreter schon zum Ausdruck gebracht worden, und ich möchte anheim geben, ob nicht beim Schiedsamt wie bei anderen Enteignungsbehörden das Ministerium Berufungsinstanz sein soll, sonst enteignet das Schiedsamt ganz allein, während bei anderen Enteignungsbehörden nach ihr das Ministerium Berufungsinstanz ist. Ich weiß nicht, ob das im Ausschuß zum Ausdruck gebracht ist. Ich gebe anheim, dies zur Prüfung zu stellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ja, meine Herren, die Voraussetzung, von der der Herr Ministerpräsident ausgeht, ist nicht richtig. Wir wollten durchaus, daß das Schiedsamt eine sachliche Nachprüfung vorzunehmen hätte, ob eine Enteignung erfolgen könnte oder nicht. Das Schiedsamt soll nicht nur ausführende Behörde für die Beschlüsse des Siedlungsamts sein, es soll selbständig prüfen, ob besonders eine nach § 3 des Reichsiedlungsgesetzes gesetzte Frist angemessen ist und ob infolgedessen die Voraussetzungen für die Enteignung vorliegen; das ist damit gemeint. Es ist nicht zu besorgen, daß die beiden Behörden sich nun dauernd in Widerspruch setzen werden, aber eine Nachprüfung muß zustehen, wie man es in anderen Fällen der Enteignung auch hat. Nun möchte ich zu der Begründung des Mehrheitsantrages noch kurz folgendes sagen: Der Ausschuß hat es in seiner Mehrheit nicht für angängig gehalten, daß dieselbe Behörde, die die Enteignung betreibt, zugleich Enteignungsbehörde ist und als solche über Einwendungen, die nach Art. 19 des Enteignungsgesetzes erhoben werden können, entscheidet. Wir haben es für richtiger gehalten, eine andere Behörde an die Stelle zu setzen, vor der das Siedlungsamt als Partei seine Ansprüche betreiben und den Einsprüchen, die von den Entschädigungsberechtigten erhoben werden, entgegen treten kann. Diese formelle Schwierigkeit kann nicht dadurch gehoben werden, daß eine Abteilung des Siedlungsamtes mit der Enteignung betraut wird, während die anderen Abteilungen des Siedlungsamts die Enteignung betreiben, denn zu dieser Abteilung des Siedlungsamts müßten die Vertrauensleute gehören und dadurch würde der Kreis der Vertrauensleute gesprengt und gemindert werden. Es läßt sich nicht durch-

führen, wenn für jeden Bezirk die Vertrauensleute tätig sein und mit ihrer Stimme zu Raum kommen sollen. Eine Trennung des Siedlungsamts in zwei Behörden, Enteignungsausschuß und Ausschuß, der die übrigen Aufgaben zu vollziehen hat, kann also nicht genügen und deshalb scheint es angebracht, das Schiedsamt als unparteiische Enteignungsbehörde einzuschalten, und gegenüber dieser unparteiischen Behörde schien dem Ausschuß eine Beschwerde entbehrlich zu sein. Vom Standpunkt des Ministeriums aus, das überhaupt dem Schiedsamt die materielle Prüfung nicht geben, sondern beim Siedlungsamt belassen will, scheint mir das Bedürfnis nach einer Beschwerdeinstanz vorzuliegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tauten: Der § 3 des Reichsiedlungsgesetzes sagt: „Das Siedlungsunternehmen ist berechtigt, das Land in Anspruch zu nehmen.“ Ich weiß nicht, es ist mir unerfindlich, das ist meiner Ansicht nach nicht rechtmäßig, daß man das Schiedsamt einschleibt. Hier ist das Siedlungsunternehmen, das ist das Siedlungsamt, berechtigt, das Land in Anspruch zu nehmen. Nun will man eine Nachprüfung, ob das Siedlungsamt berechtigt ist. Nach meiner Meinung widerspricht das dem Reichsgesetz. Die Herren Juristen mögen sich darüber unterhalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Herr Abg. Lohse hat schon ausgeführt, was ich eigentlich sagen wollte. Auch ich fasse es als selbstverständlich auf, daß dem Schiedsamt die sachliche Nachprüfung zugestanden werden muß. Was hat es für einen Sinn, wenn man sagt, das Schiedsamt ist Enteignungsbehörde, wenn es nichts zu sagen hat. Wir sind im Ausschuß einig gewesen, daß das Schiedsamt eine sachliche Nachprüfung haben müsse. Ich glaube auch nicht, daß es dem Reichsgesetz widerspricht, sondern im Reichsgesetz ist gesagt: „Wenn der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, kann die Enteignung erst dann erfolgen, wenn die Frist nicht gewahrt wird.“ Auch darüber soll das Schiedsamt entscheiden. Das Schiedsamt soll prüfen, ob alles das gewahrt bleibt. Wäre das Siedlungsamt auch Enteignungsbehörde, so würde es sagen, das wird enteignet, und einen Einspruch gibt es nicht. Mit Rücksicht darauf, daß im § 5 die Berufung durch den heutigen Beschluß beseitigt ist, ist es notwendig, daß das Schiedsamt Enteignungsbehörde wird. Dann ist dem Besitzer die Möglichkeit gegeben, schon vorher zum Schiedsamt zu gehen und zu sagen, aus dem Grunde darf die Enteignung nicht ausgesprochen werden. Dem muß man zustimmen, sonst gibt es überhaupt kein Recht mehr für den Grundbesitzer.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: M. H.! Ich glaube, die Bedenken der Regierung, die sind übertrieben und nicht berechtigt. Der § 3 Abs. 1 des Siedlungsgesetzes der bestimmt: „Das gemeinnützige Unternehmen ist berechtigt, das Land, das es gebraucht, d. h. unbewirtschaftetes Land, im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen.“ Also die Rechtslage ist genau dieselbe, als wenn durch Verordnung des Mini-

steriums einem Unternehmen, z. B. einem Eisenbahnunternehmen das Enteignungsrecht verliehen wird, dann hat dieses Unternehmen auch nicht die Befugnis, nun einfach zu sagen, das Land will ich haben, es muß enteignet werden; es muß den Antrag stellen bei der Enteignungsbehörde, beim Staatsministerium, daß diese Enteignung ausgesprochen wird; dann wird das Verfahren eingeleitet nach dem Enteignungsgesetz, und wenn sich alles in Ordnung befindet, wird die Enteignung ausgesprochen. Genau so hier. Das Schiedsamt, das die Enteignungsbehörde ist, ist nicht berechtigt zu sagen: „zwar steht im Reichsgesetz, daß das Siedelungsamt berechtigt ist, das Land in Anspruch zu nehmen, aber wir kehren uns nicht daran und lehnen es ab“, das kann das Schiedsamt nicht. Die Enteignungsbehörde kann nur prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und muß dann die Enteignung aussprechen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen; es ist selbstverständlich, daß jede Instanz, die sich mit der Anwendung der Gesetze befaßt, die Gesetze beachten muß. Hier handelt es sich nicht darum, die im Reichsgesetz festgelegte Befugnis des Siedelungsamts in Frage zu stellen, sondern darum, wie soll die Organisation der Behörden geschaffen werden, die für die Durchführung dieser Befugnis und die Kontrolle der Ausführung maßgebend und entscheidend sind. Ich bin der Meinung, daß dem Reichsgesetz nicht das geringste Bedenken dagegen zu entnehmen ist, dem Schiedsamt die Nachprüfung zu geben, genau so, wie kein Bedenken dagegen bestehen würde, wenn das Staatsministerium die Nachprüfung haben würde, denn das Siedelungsamt untersteht dem Staatsministerium.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat Ruhstrat.

Regierungsrat **Ruhstrat:** M. H.! Ich kann den Ausführungen des Herrn Lohse nicht folgen. Das Reichsgesetz gibt dem Siedelungsunternehmen den Anspruch auf Enteignung des Deulandes. Was Deuland ist, entscheidet die Landeszentralbehörde. Da ist für die Enteignungsbehörde weiter nichts zu tun, als formell das Enteignungsverfahren durchzuführen. Irrend eine sachliche Nachprüfung, ob die Enteignung zulässig ist, steht der Enteignungsbehörde nicht zu, mag es das Schiedsamt sein oder das Siedelungsamt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ja, meine Herren, dann schadet es nichts. Es ist dann das oldenburgische Gesetz maßgebend. Das sagt ja, ich führe das nochmals aus, daß nichts weiter zu tun ist vom Schiedsamte, als daß es die gesetzlichen Voraussetzungen der Enteignung nachprüft und die Enteignung durchführt und da ist es genau so, wie bei jedem anderen Unternehmen, dem die Enteignungsbefugnis zugesprochen ist, das Siedelungsamt hat sich an die Enteignungsbehörde zu wenden und die hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat Hennings.

Regierungsrat **Hennings:** Ich darf mir gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Lohse anders lauten als die ersten. Er

hat zuletzt ausgeführt, daß die Siedlungsbehörde die gesetzlichen Voraussetzungen nachzuprüfen haben würde. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Ausschüßanträge darauf schließen lassen, daß der Ausschüß nicht der Ansicht ist, daß die Enteignungsbehörde die Zulässigkeit der Enteignung nachzuprüfen hat, denn zum § 11, wo von der Fristfestsetzung die Rede ist, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß in diesem Falle die Enteignungsbehörde, das Schiedsamt, eine Nachprüfung vorzunehmen hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Dieser Antrag lautet:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse.

Der lautet:

„§ 6 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen: Enteignungsbehörde ist das Schiedsamt (§ 9)“.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. — Zum § 7 ist ein Antrag des Abg. Lohse eingegangen:

Im § 7 Satz 1 des Entwurfs das Wort „durchführen“ durch das Wort „betreiben“ zu ersetzen

und ein Antrag Behrens:

Dem § 7 folgenden Wortlaut zu geben: „Das Siedelungsamt kann die Enteignung nur zu Gunsten des Staats oder einer Gemeinde durchführen. Der Staat oder die Gemeinde dürfen nur in Form des Erbbaurechts das Land an dritte weitergeben.“

Dazu stellt eine Mehrheit des Ausschusses den Antrag 8:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse

und eine Minderheit stellt den Antrag 9:

Annahme des Antrages des Abg. Behrens.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt** (Bockhornerfeld): M. H.! Zum Antrage Behrens muß ich einige Worte verlieren. Es wäre nicht nötig, denn ich glaube nicht, daß der Antrag angenommen wird, aber in die Ausführungen wird ein Moment hineingeworfen, das mich veranlaßt, zu diesem Antrage zu sprechen. Herr Heitmann steht in dem Erbbaurecht nach seinen Ausführungen im Ausschüß den Anfang der Sozialisierung, und er hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich im Gegensatz zu den Bestrebungen meiner Partei eine Sozialisierung in diesem Falle nicht mitmachen wolle. Ich möchte erklären, wenn jemand im Hause ist, der in dem Erbbaurecht, wie es durch den Antrag Behrens angewendet werden soll, den Anfang der Sozialisierung sieht, dann muß er mir mitteilen, durch welche Brille er das sehen kann. Ich sehe in dem Antrage weiter nichts als einen verklärten Versuch der Sozialisierung. Es ist zweifellos, daß man nicht das Erbbaurecht auf der Geest anwenden kann. Etwas anderes wäre es für die Marsch oder da, wo es sich um Einfamilienhäuser handelt. Nach meiner Meinung kann es angewendet werden dort, wo man

dem Ansiedler etwas Fertiges in die Hand gibt, aber nicht da, wo er erst etwas schaffen muß. Wenn er gezwungen wird, mit seiner Familie eigene Arbeit zu leisten bei der Kolonisierung, dann ist es recht, daß man ihm nicht sagt, die Erfolge gehören nicht dir, sondern der Allgemeinheit. Wenn man Sozialisierung betreiben will, dann dort, wo sie angebracht ist, bei dem Großgrundbesitz, aber nicht bei den ärmsten Kreisen, den Kolonisten. Ich habe gegen das Erbbaurecht nichts, aber nicht bei den Oerstkolonisten darf es angewendet werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Meine Herren! Zuerst einige Ausführungen gegenüber Herrn Schmidt. Von Sozialisierung ist nicht die Rede gewesen im Ausschuß. Ihm ist nur entgegengehalten, wie er sich gegen den Antrag für die Einführung des Erbbaurechts in das Siedlungsgesetz wendete, daß sein Parteiprogramm die Ueberführung des ganzen Grund- und Bodens in den Besitz der Allgemeinheit vorschreibe, daß er sich aber mit aller Schärfe gegen den Punkt seines eigenen Programms wende. Was das Erbbaurecht will und was es bezweckt, wird Herrn Abg. Schmidt klar geworden sein. Wenn er vom Standpunkt der Kolonisten aus das derartig bekämpft, so muß ich ihm sagen, wenn eine landwirtschaftliche Stelle, wie das in der Nähe von Berlin geschehen ist, im Anfang dieses Jahrhunderts für 8100 *M* gekauft ist und jetzt für 6000000 verkauft wird, so liegt in dieser Wertsteigerung doch wohl etwas, was man der Allgemeinheit wieder zugute kommen lassen muß. (Schmidt: Aber nicht bei den Kolonisten ist es so.) Das wissen wir auch, daß das bei den Kolonisten nicht in der Weise zutrifft, aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir den Grund und Boden nicht wieder in den Besitz von Privathänden kommen lassen wollen. Wie ist denn heute die Konjunktur auf dem Grundstücksmarkte. Da wird unkultiviertes Land für 10000 *M* pro ha verkauft. Wenn die Kolonisten und Landwirte soviel Geld für ihren Grund und Boden geben müssen, ist es aber notwendig, daß sie auch viel Geld für ihre Produkte haben müssen, und da doch der größte Teil des Grund und Bodens, der zur Besiedelung ausgegeben werden soll, im Besitz des Staates ist, so halten wir es für richtig, daß dieser in Form des Erbbaurechts ausgegeben wird und dann zu einem billigen Zins, um auf diese Weise zu versuchen, der Preistreiberei zu steuern. Dann steigt nicht die Grundrente, und der Grund und Boden bleibt solange im Besitz der Familie, solange der Zins bezahlt wird. Aus diesem Anlaß habe ich den Antrag gestellt, und wenn Sie etwas in bodenreformatorischem Sinne wirken wollen, dann müssen Sie für den Antrag stimmen. Schon im Jahre 1903 hat der damalige Reichsminister v. Posadowski erklärt, daß die einzige Möglichkeit, die Steigerung aller Produkte zurückzuhalten, in dieser Form des Erbbaurechts gegeben wäre, und was 1903 zutraf, das trifft noch vielmehr im Jahre 1920 zu. Ich bitte, für den Minderheitsantrag zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld).

Abg. Schmidt: Meine Herren! Ich muß nochmals auf etwas eingehen. Wenn Herr Behrens sagt, ich hätte

dadurch, daß ich seinen Antrag bekämpft habe, gegen mein Programm gekämpft, so muß ich das entschieden zurückweisen. Wir sind selbstverständlich für eine Sozialisierung, wir sind dafür, daß der Grund und Boden in den Besitz der Allgemeinheit überführt wird, aber wir wollen doch nicht das Pferd am Schwanz aufzäumen. Wenn wir uns die Sache ansehen, wie sie in der Praxis wirken würde, dann muß man zugeben, nachdem man den Antrag Behrens in das Gesetz bringt, daß man die Ansiedlungsfreudigkeit auf den Nullpunkt zurückführt. Ich möchte den Kolonisten sehen, der unter diesen Umständen noch Lust hätte zu arbeiten. Ich bin der Ansicht, daß die Vorlage, wie sie im Ausschuß beraten ist, volle Garantie bietet, daß ein Bauer nicht getrieben werden kann, denn ich sehe in dem Rückkaufsrecht die volle Gewähr dafür, erstens, daß nicht spekuliert wird, und zweitens, daß der Kolonist für seine geleistete Arbeit voll entschädigt wird; und darauf kommt es mir an. Ich nehme an, daß ein Mann, der mit seiner Familie jahrelang gearbeitet hat, auch ein Recht darauf hat, daß seine geleistete Arbeit voll zum Ausdruck kommt in dem Preis, der gegeben wird, wenn er das Kolonat an das Siedlungsamt zurückgibt. Wenn wir dem Antrage des Herrn Abg. Behrens folgen, dann haben wir den Anspruch nicht mehr, dann liegt es bei der Behörde, wie sie die Arbeit des Kolonisten taxiert. Ich bin dafür, daß das Rückkaufsrecht des Siedlungsamts gewahrt wird, daß aber auch gefragt wird, was ist die Arbeit wert, die der Mann geleistet hat? Dann kommt jeder auf seine Kosten. Dann wird es auch Kolonisten geben, die sich noch ansiedeln wollen. Ich glaube, der Herr Abg. Behrens ist der letzte, der dorthin geht, um die Arbeit zu leisten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Lauen: Ich will der Versuchung widerstehen, mich an den interessanten Auseinandersetzungen zu beteiligen. Ich will nur sagen, daß nach Ansicht der Regierung der erste Satz des Antrages Behrens nicht in Uebereinstimmung mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen zu bringen ist. Es heißt im Antrage Behrens: „Das Siedlungsamt kann die Enteignung nur zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde durchführen.“ Im Reichsgesetz heißt es im ersten Absatz des § 1: „Als Siedlungsunternehmen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden,“ und dann ist allgemein die Rede von gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen, und das kann man nicht so auffassen, daß man das landesgesetzlich auf Staat und Gemeinde beschränken darf.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Baumüller.

Abg. Baumüller: Meine Herren! Die Ausführungen meines Herrn Nachbarn Schmidt scheinen mir doch nicht ganz begründet, denn wir bezwecken in erster Linie dadurch, daß wir das Erbbaurecht hinein haben möchten, nicht eine Schädigung des betreffenden Kolonisten, der sich ansiedelt, indem ihm seine qualvolle Arbeit nicht genügend entschädigt werden soll, sondern wir wollen vor allen Dingen darauf hinaus, daß die heutige Form der Besiedlung vermieden werden soll. Es soll nicht in Zukunft so gesiedelt werden, wie es vor dem Kriege war, daß man irgend eine große Fläche Heide, möglichst unfruchtbaren Boden, besiedelt mit

einer Reihe von Ansiedlern, die sich eine Fläche Land anweisen lassen und nicht wissen, was für eine Art des Bodens sie da als Kolonat überwiesen bekommen haben. Wir wollen dahin streben, daß der Staat, weil er nicht so großen Zulauf bekommt zu den Kolonaten, er nun etwas mehr vorbereitende Arbeiten leisten muß, und da denken wir uns das so, daß, wenn eine Kolonie eingerichtet werden soll, daß der Staat die vorbereitenden Arbeiten mit dem Landbaumotor und dem Dampfpflug zu leisten hat. Die Zeit- und Kraftverschwendung des Kolonisten, indem er 10 bis 15 Jahre darauf herumarbeitet mit seinem Gaul, und 10 Jahre Zeit verschwendet und die ganze Familie in der Entwicklung hindert, das muß vermieden werden. Wenn der Staat die ersten Vorarbeiten erledigt hat, dann wird sich auch eine ganze Reihe Leute mehr finden, die ein Interesse daran haben, sich als Kolonisten anzusiedeln. Die Vorarbeiten muß der Staat leisten, selbst dann, wenn etwas die Rente hinaufgesetzt werden muß. Durch die maschinelle Vorarbeit ist die Gewähr gegeben, daß die Kolonate auch Liebhaber finden werden. Demgegenüber steht der Vorteil, daß man mit dem Boden, wenn er vorbereitet ist, schneller und besser vorwärts kommt, und weiter volkswirtschaftlich betrachtet, daß dann auch die Werte der Allgemeinheit erhalten werden müssen, und daß dann nicht nach zwei Jahren vielleicht das Kolonat wieder verkauft werden wird mit 10 000 *M* Nutzen. Das Erbbaurecht ist doch nicht allein eine sozialistische Forderung, das ist eine allgemeine Forderung der bürgerlichen Bodenreformer. Es geht nicht an, daß die Grundrenten von Jahr zu Jahr gesteigert werden, und das ist heute doch der Fall. Wir haben festgestellt, daß 6,5 % des gesamten Bodens einem ständigen Wechsel unterliegen. Alle 15 Jahre wechselt der gesamte Grund und Boden einmal den Besitzer. Also diese ungesunde Steigerung der Grundrenten auf Grund des dauernden Wechsels muß vermieden werden, den augenblicklichen Vorteil hat zwar der erste oder auch zweite Besitzer, aber die Allgemeinheit hat den Schaden und die Rentabilität wird durch jeden Verkauf geschmälert. Wenn wir dieser ungesunden Entwicklung bekämpfen wollen, wenn wir die künstliche Grundrentensteigerung vermeiden wollen, jeder die Aussicht hat, existieren zu können, dann ist die Möglichkeit gegeben, mit Lust, Liebe und Erfolg auf der Stelle arbeiten zu können, genau so gut, als wenn man Eigenbesitzer ist. Ich kenne eine Reihe von Domänen, die mustergültig bewirtschaftet werden, die jahrelang in dem Besitz der Familie sind. Das Erbbaurecht schließt doch den Besitz der Nachfolger in der Familie nicht aus. Wenn Privatbesitz mit Nutzen des Verkäufers in andere Hände übergeht, hat die Allgemeinheit den Schaden. Wenn ein Kolonat zu B. . . ., das mit 1000 bis 2000 *M* erworben ist, mit 10 000 bis 15 000 *M* in andere Hände übergeht, so hat die Allgemeinheit den Schaden durch Steigerung der Lebensmittelpreise. Die Bewerbungen von Ansiedlern werden nicht zurückgehen, wenn der Staat die Verpflichtung eingeht, die Vorarbeiten zu übernehmen, daß der Ansiedler existenzfähig ist und bleibt. Was nützen dem Ansiedler große Flächen Ackerboden und nach 20 Jahren kommt erst der Ertrag.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Meine Herren! Das, was Herr Abg.

Baumüller zuletzt sagte, hat m. E. mit dem Thema sehr wenig zu tun. Die ganze Vorbereitung des Bodens und dergleichen sind Fragen, die außerhalb der Sache stehen, über die wir hier zu entscheiden haben. Dann möchte ich auf eins aufmerksam machen. Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses gibt gegen den Bodennucher der § 20 des Reichsiedelungsgesetzes vollen Schutz. Das Wiederkaufsrecht des Siedelungsunternehmens, falls der Ansiedler die Stelle ganz oder teilweise veräußert, gibt vollen Schutz dagegen, daß mit dem enteigneten Grund und Boden spekuliert wird. Gegen die allgemeine Forderung der Form des Erbbaurechts spricht das Bedenken, daß diese Form noch nicht genügend ins Volksbewußtsein hineingedrungen ist und daß man allerdings die Befürchtung hegen muß, daß sich niemand finden würde, die Arbeit auf einer solchen Ansiedlerstelle zu übernehmen, wenn ihm nicht das volle Eigentumsrecht gegeben wird. Daß dies Eigentumsrecht beschränkt wird durch Wiederkaufsrecht, wirkt psychologisch ganz anders, als wenn man von vornherein sagt: Du hast nur das Erbbaurecht. Dann muß ich aber zum Ausdruck bringen, worauf im Ausschuss ausdrücklich hingewiesen wurde, daß in geeigneten Fällen das Siedelungsunternehmen es in der Hand hat, in seine Ansiedlungsverträge das Erbbaurecht aufzunehmen, so daß man vorführen kann: Bieweit kommen wir mit dem Erbbaurecht? Und in dieser Weise sollen dem Siedelungsunternehmen in keiner Weise Schranken gezogen werden. Es ist zu wünschen, daß man auch vom Erbbaurecht Gebrauch macht, wo der Fall dazu geeignet ist.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** Zunächst zu den Herren Abg. Lohse und Schmidt. Herrn Abg. Schmidt möchte ich empfehlen, die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse nachher im Stenogramm ausführlich zu lesen, vielleicht kommt er dann zu anderer Ansicht. Ich muß doch sagen, wenn das Staatsministerium etwas weitherzig die Auslegung macht, daß dann sich solches wohl machen ließe. Als Siedelungsunternehmen können auch öffentliche Anstalten bezeichnet werden. Dann kann das Ministerium ja nur Anstalten bezeichnen, die von Kommunen eingesetzt sind.

Dann nur noch ein paar Worte. Herr Abg. Schmidt hat weiter gesagt, daß durch das Erbbaurecht es in das Wohlwollen der Behörde gestellt werde, wie sie die Arbeit der Kolonisten bewerten will. Das ist doch eine vollständige Verkennung des Erbbaurechts. Das trifft viel eher zu auf das Wiederkaufsrecht, wo die Arbeit des Kolonisten geschätzt werden muß. Beim Erbbaurecht behält er doch das Land. Uns liegt doch nur daran, zu verhindern, daß die Zuwachsrente steigen soll. Der Grundbesitz soll nicht teurer werden, er soll kein Spekulationsobjekt sein. Der Kolonist bleibt ebensogut wie sein Sohn und Enkel im Besitz der Stelle, solange er die Rente bezahlt. Also, daß die Arbeit in das Wohlwollen der Behörde gestellt wird, ist eine vollständige Verkennung des Erbbaurechts. Er hat im übrigen gesagt, daß ich am allerwenigsten hinausgehen würde zu kolonisieren. Das ist richtig. In Sachen, die ich nicht verstehe, mische ich mich nicht hinein. Im übrigen erinnere ich Herrn Schmidt daran: Bebel hat einmal gesagt, wenn er von einer anderen Seite gelobt wurde: „August, Du hast eine

Dummheit gemacht." Der Zwischenruf "Sehr richtig" von Herrn Abg. Dannemann bei den Ausführungen des Herrn Schmidt sollte diesem zu denken geben.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. Schmidt: Herr Abg. Baumüller hat meine Ausführungen voll und ganz unterstrichen. Ich möchte Sie an einiges erinnern, was Herr Baumüller ausgeführt hat. Ich habe gesagt, daß ich das Erbbaurecht anerkenne für gewisse Stellen, z. B. auf der Marsch, wo man dem Kolonisten etwas Fertiges in die Hand gibt. Dann hat Herr Baumüller vorhin ausgeführt, daß die Domänen, die doch auch nicht Eigentum des Bewirtschafters sind, heute sehr gut florieren. Aber die Domänen sind doch auch das gewesen, was ich gesagt habe, fertiges Land. Ich bin auch nicht dafür, daß die Grundrente gesteigert wird. Dafür haben wir genügend Sicherheit in dem Wiederkaufsrecht des Siedlungsamtes. Ferner hat Herr Baumüller angeführt, daß er jedenfalls in dem Erbbaurecht Vorteile für den Kolonisten sieht. Er nimmt an, daß ein Kolonat, welches man in Erbpacht ausgibt, schneller vom Staat in Stand gesetzt wird als ein anderes Kolonat. Wir waren uns im Ausschuß darüber einig, daß die Regierung alles tun soll, um die Kolonate möglichst so auszugeben, daß der Kolonist darauf bestehen kann, daß er nicht erst nach 20 Jahren in den Ertrag seiner Arbeit kommt.

Dann hat Herr Abg. Behrens noch ausgeführt, daß das Lob von der rechten Seite mich belehren sollte, daß ich auf verkehrtem Wege bin. Ich glaube, daß ich auf vernünftigen Wege bin. Herr Behrens sagt, für alle Zeiten sei der Ertrag dem Kolonisten sichergestellt. Dann müßte der Kolonist auch erst geimpft werden gegen den Tod. Ich nehme an, er hat die Hälfte seiner Stelle in Kulturland umgewandelt und stirbt dann. Die Frau kann die angefangene Arbeit nicht fortsetzen. Dann muß sie gehen und einem besseren Kolonisten Platz machen. Dann soll das Siedlungsamt die geleistete Arbeit abschätzen und jetzt liegt es am Wohlwollen der Behörde, der Frau das zu geben, was ihr zukommt. Wenn die Behörde dann aber die Arbeit minderwertig taxiert, hat die Familie einen erheblichen Nachteil. In diesem Falle muß dem Kolonisten ein Recht gegeben werden, daß die volle Arbeit, die er geleistet hat in seinem Leben, seiner Familie zugute kommt. Denn es ist nicht gesagt, daß die Familie auf ewige Zeiten auf diesem Grundstück sitzen bleibt, es können Umstände kommen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen. Dann darf das Wiederkaufsrecht kein Unrecht darstellen, sondern muß auch dem Lebenswerk des Kolonisten gerecht werden.

Präsident: Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: Es ist interessant, bei der Trockenheit unserer sonstigen Beratung auch einmal in Heiterkeit zu kommen, wie es bei dieser Gelegenheit der Fall ist. Wir erleben ja häufig auch im Ausschuß das interessante Schauspiel, daß die äußerste Linke mit der äußersten Rechten zusammengeht, wie es auch bezüglich der Forderung auf Abbau der Zwangswirtschaft, der Sabotage der Milchablieferung usw. der Fall war. Da liegen sich immer die Rechte und die äußerste Linke brüderlich in den Armen.

Das kann bei den verschiedensten Gelegenheiten festgestellt werden; und es ist gut, wenn das gelegentlich geschieht. Wenn Herr Schmidt ausführt, daß ich gesagt habe, daß das Erbbaurecht der Anfang der Sozialisierung ist, so kennt er das Erbbaurecht nicht. Ich habe ausgeführt, daß die Unabhängigen bei jeder Gelegenheit alle und jede Sozialisierung als notwendig erachten, auch da, wo absolut unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen es ganz unmöglich ist, irgendwie zu sozialisieren, und daß sie in dem Augenblick, wo Wege gegangen werden sollen, die das Steigen der Grundrente für die Zukunft beschneiden, daß sie in diesem Augenblick versagen und so mit ihren ganzen Plänen der Sozialisierung nur nach außen hin wirken wollen. Wenn sie sonst bei jeder Gelegenheit in die Welt posaunen, „Der gesamte Grund und Boden muß sozialisiert werden“, dann müßten sie eigentlich mit uns für die Frage der gesetzlichen Festlegung des Erbbaurechts eintreten. Sie suchen Ihre Abneigung gegen die Festlegung des Erbbaurechts damit zu entschuldigen, daß Sie den Anstiedlern glauben machen wollen, er bekomme keine Entschädigung für seine Arbeit. Das ist eine falsche Darstellung, denn bei dem Erbbaurecht bleibt das Grundstück meist durch Generationen in dem Besitz der Familie. Nur die Unkenntnis des Erbbaurechts kann jemand davon abhalten, heute einen Vertrag auf Erbbaurecht einzugehen. Herr Abg. Lohse hat Herrn Schmidt bezüglich des Erbbaurechts genügend belehrt und deshalb brauche ich nicht näher darauf einzugehen. Aber in demselben Augenblick, wo Herr Schmidt gegen das Erbbaurecht spricht und zu der objektiven Abschätzung des Grund und Bodens seitens der Behörde kein Vertrauen hat und davon redet, daß bei dem Erbbau beim Tode des Anstiedlers die Familie vollständig auf das Wohlwollen der Behörde angewiesen ist, tritt Herr Schmidt für das Rückkaufsrecht ein, wo der Fall doch genau so liegt wie beim Erbbau. Auch bei dem Rückkauf muß eine Abschätzung der geleisteten Arbeit eintreten. Deshalb kommen die Vergleiche, die Herr Schmidt anführt, gar nicht zu Raum. Ich bin mir wohl bewußt, daß heute ein großer Teil der Bevölkerung bezüglich des Eingehens von Verträgen auf Erbbau Bedenken trägt. Aber das geschieht nur, weil eben der Erbbau zu wenig bekannt ist. Das Erbbaurecht ist aber unter den heutigen Verhältnissen fast der einzige Weg, um dem fortwährenden Steigen der Grundrente entgegenzuwirken. Das Erbbaurecht ist nicht eine sozialistische, sondern eigentlich eine bürgerliche Forderung, der wir als Sozialdemokraten aber durchaus zustimmen können.

Präsident: Herr Abg. Baumüller hat das Wort.

Abg. Baumüller: M. H.! Die Nachfrage nach den Kolonaten und das Angebot beweisen uns, daß heute eine Reihe von Anstiedlern gewillt ist, sich auf das Land zu begeben und die Weidländerereien zu kultivieren. Gerade das ungeheure Angebot möchte ich durch diesen Antrag mit bekämpfen. Wenn die Leute sich erst richtig überlegen müssen und eine Ahnung haben, was das für Schwierigkeiten bereitet, weil sie nicht wissen, wie der Wirtschaftsmarkt liegt usw., dann haben sie Gelegenheit, darüber nachzudenken, wenn ihnen das Wort Erbbau vorgehalten wird. Indem

da nun die Nachfrage etwas nachläßt, ist die Siedlungsbehörde gezwungen, den Bewerbern etwas entgegenzukommen, und das wollte ich erreichen. Die Bewerber sollen etwas vorfinden, wo sie schnell vorwärts kommen. Wenn man ihm heute das Land zur Verfügung stellt, dann sagt er sich: „Im nächsten Jahre ist der Grund und Boden soviel mehr gestiegen. Ich will es auch nicht kultivieren. Es liegt mir nur daran, in den Besitz des Landes zu kommen, was ich nächstes Jahr wieder verkaufen kann.“ Das Wiederkaufsrecht braucht ja nicht immer angewandt zu werden. Aber wenn wir das Erbbaurecht eingehen, muß es angewandt werden. Wir wollen dadurch erreichen, daß ganz entschieden Gebrauch gemacht wird, und wenn dann Gebrauch gemacht wird und daß keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß man zwißchendurchgrutschen kann, dann werden sich die Leute überlegen und sagen, es hat keinen Zweck, daß wir uns bewerben. Dann hat der Staat Veranlassung, Vorarbeiten zu leisten. Heute hat er keine Veranlassung, etwas zu tun, weil er das Land ohne vorgearbeitet zu haben los werden kann. Da muß großzügig vorgegangen werden. Der Staat soll dazu gezwungen werden, etwas vorzuarbeiten, und wenn er keine Bewerber hat, dann muß er das, wenn er Oedland in Kulturland verwandeln und mit Menschen besiedeln will.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld).

Abg. **Schmidt:** Ich möchte mich kurz fassen, denn über die Materie selbst braucht man nicht mehr viele Worte zu verlieren. Ich möchte Herrn Abg. Heitmann noch einige Liebenswürdigkeiten sagen, und zwar muß ich feststellen, daß er im Ausschuß etwas anderes gesagt hat als hier. Er hat im Ausschuß betont, daß er im Erbbaurecht den Anfang der Sozialisierung sieht. Ich finde keine Brille, um dies so zu sehen. Daß er für notwendig hält, auf unserer Partei herumzutrampeeln, liegt auf der Hand. Wenn die Herren von der Rechten vernünftige Ansichten vertreten, dann ist es nur erfreulich, aber aus Unkenntnis etwas Unzweckmäßiges vorzuschlagen, ist verkehrt. Das Erbpachtrecht ist keine Sozialisierung und seine Anwendung auf unkultivierte Seefiskolonate bedeutet ein Versuch mit schlechten Mitteln am ungeeignetsten Objekt.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Herr Abg. Heitmann hat das alte Lied gesungen von dem Zusammengehen der Rechten und der äußersten Linken. Herr Abg. Schmidt hat in dieser Frage das Richtige getroffen (Heiterkeit) und wenn vernünftige Ansichten vertreten werden, gehen wir mit jedem zusammen ohne Rücksicht auf die Partei. Und derjenige, der vernünftige Ansichten auf diesem Gebiete vertreten hat, war Herr Abg. Schmidt. Er hat als Sozialdemokrat eingesehen, daß das Programm seiner Partei niemals verwirklicht werden kann. Er weiß aus eigener Erfahrung ganz genau, daß der Grund und Boden nicht sozialisiert werden kann. Herr Heitmann hat eben gesagt, daß der Erbbau der Anfang der Sozialisierung sei. Dem stimme ich zu und ich meine, ein Erbbau sollte gerade deshalb nicht eingeführt werden. Herr Abg. Pohse hat schon darauf hingewiesen, wenn das Wiederkaufsrecht in den

Verträgen festgelegt wird, daß dann doch die Spekulation ausgeschlossen ist. Ich bin überzeugt, wenn Sie das Erbbaurecht einführen, werden Sie keine Kolonisten kriegen. Es ist überhaupt schwierig, Kolonisten zu kriegen. Kunstdünger fehlt vollständig. Wenn der betreffende Kolonist nicht weiß, daß er für seine eigene Familie den Grund und Boden zurechtmacht, dann fällt es keinem Menschen ein, sich ansiedeln zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld) hat das Wort zum 4. Mal.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich wollte bloß konstatieren, daß Herr Abg. Dannemann mit großen Kanonen einen kleinen Spaz geschossen hat. (Heiterkeit.) Wenn er konstatiert, daß ich gegen die Sozialisierung des Grund und Bodens bin, dann ist er auf dem Holzweg. Ich habe nur gesagt, daß ich keine Brille finden kann, mit der ich im Antrag Behrens eine Sozialisierung des Grund und Bodens finde. Ich bin sehr gern dabei, den Großgrundbesitzern auf den Pelz zu rücken. Ich bitte Sie, dies Arbeitsgebiet einmal energisch zu betreten und die Sozialisierung des Grund und Bodens dort, wo es angebracht ist, in Angriff zu nehmen. Aber erst die Großen, dann die Kleinen. Man soll nicht nach dem Grundsatz verfahren, wer viel hat, dem wird viel gegeben, und wer wenig hat, dem nimmt man auch noch das wenige.

Präsident: Herr Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Ich möchte Herrn Abg. Schmidt bitten, hier einmal praktische Vorschläge für die Sozialisierung des Grund und Bodens zu machen. Dann wird er uns ohne weiteres dabei finden, diesen Weg zu gehen. (Abg. Dannemann: Uns aber nicht!)

Präsident: Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** Ich wollte nur eine Feststellung machen. Es hat mich gefreut, daß Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld) zugegeben hat, daß man nur auf Grund des Eigentumsrecht von Unkultur zur Kultur kommen kann. Und ich möchte es mit Freuden begrüßen, wenn er einen Schritt weitergehen und diesen Grundsatz auch für Handel und Industrie anerkennen wollte. Zum Beispiel der Industrielle August Thyssen hat in einem Menschenalter ein Werk geschaffen, das man ihm lieber heute als morgen wegsozialisieren möchte. Er hat aus nichts heraus sich sein Unternehmen geschaffen. Und wenn man diese Ansicht vertritt wie Herr Schmidt, dann sollte man auch die volle Sozialisierung auf industriellem Gebiete nicht verlangen. Denn dann muß man sich durchringen zu der Ueberzeugung, daß nicht nur die Erwerbung der Kultur nur möglich ist auf Grund des Eigentumsrechts, sondern auch die Erhaltung derselben. Im übrigen bitte ich, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 9 „Annahme des Antrags des Abg. Behrens.“ Dieser Antrag lautet:

Dem § 7 folgenden Wortlaut zu geben:

Das Siedlungsamt kann die Enteignung nur zu

29*

Gunsten des Staates oder einer Gemeinde durchführen. Der Staat oder die Gemeinde dürfen nur in Form des Erbbaurechts das Land an dritte weitergeben.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag des Abg. Behrens annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 8 „Annahme des Antrags des Abg. Lohse“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 10 des Ausschusses:

Das Staatsministerium wird ersucht, das Wiederkaufsrecht in den Ansiedlungsverträgen (§ 20 R. S. G.) für einen möglichst langen Zeitraum festzusetzen.

Dazu hat der Herr Abg. Behrens einen Verbesserungsantrag, der genügend unterstützt ist, eingereicht. Er lautet: Ich beantrage: Hinter dem Worte „ersucht“ wird eingefügt „die Dauer des“ sowie Streichung des Wortes „das“.

Es würde dann also der Antrag lauten:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Dauer des Wiederkaufsrechts in den Ansiedlungsverträgen (§ 20 R. S. G.) für einen möglichst langen Zeitraum festzusetzen.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag Behrens mit zur Beratung und gebe Herrn Abg. Behrens das Wort.

Abg. **Behrens**: Ich habe den Verbesserungsantrag gestellt aus dem Grunde heraus, weil ich im § 20 des Reichsiedlungsgesetzes Abs. 2 denselben Wortlaut finde. Da ist auch nur die Rede von der Dauer des Wiederkaufsrechts. Damit nun die beiden Sachen übereinstimmen, glaube ich auch, daß man hier die Worte „die Dauer“ einschließen muß. Das ist vielleicht bei den Ausschußverhandlungen übersehen worden. Es hat also lediglich eine formale Bedeutung. Eine Aenderung des Sinnes ist es nicht, mit dem ich vollständig einverstanden bin.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 10 mit dem Verbesserungsantrag Behrens, sodaß der Antrag 10 über den jetzt abgestimmt wird, lauten würde:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Dauer des Wiederkaufsrechts in den Ansiedlungsverträgen (§ 20 R. S. G.) für einen möglichst langen Zeitraum festzusetzen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 11 des Ausschusses:

Annahme des Antrages des Abg. Lohse.

Dieser Antrag lautet:

Anstelle des § 8 des Entwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

§ 8. Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch das Schiedsamt ist Berufung an das Obergericht gegeben, die innerhalb 3 Wochen

nach der Zustellung des Feststellungsbescheides einzureichen und zu begründen ist.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe Herrn Abg. Heitmann das Wort.

Abg. **Heitmann**: Nur um festzustellen, daß hier lediglich die Feststellung der Höhe der Entschädigung gemeint ist, habe ich mich zum Wort gemeldet. Ich glaube, man könnte aus der Fassung so, wie sie jetzt lautet, auch eine andere Art der Entschädigung herauslesen, die festgestellt werden soll oder festgestellt werden könnte. Und da möchte ich für die spätere Auslegung zum Ausdruck bringen, daß nur gemeint ist die Höhe der Entschädigung. Nur gegen die Höhe der Entschädigung ist Berufung möglich.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Die Auffassung ist so zutreffend. Ich würde auch gar kein Bedenken tragen, das in den Antrag hineinzusetzen: „Gegen die Feststellung der Höhe der Entschädigung.“

Präsident: Stellen Sie den Antrag?

Abg. **Lohse**: Ja.

Präsident: Herr Abg. Lohse stellt den Verbesserungsantrag — ich nehme an, daß er genügend unterstützt wird — der dahin geht, daß der Antrag, den ich soeben verlesen habe, lauten soll:

Gegen die Feststellung der Höhe der Entschädigung durch das Schiedsamt ist Berufung an das Obergericht gegeben.

Wird das Wort dazu verlangt? Ich darf noch wohl bitten, den Antrag schriftlich herzugeben. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 11 — ich habe den Antrag Lohse bereits verlesen — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 11 des Entwurfs sind folgende Anträge gestellt:

Ein Antrag des Abg. Ehlermann folgenden Wortlauts:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

Die im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichsiedlungsgesetzes vorgesehene Frist setzt das Siedlungsamt.“

Dann ein Antrag des Abg. Dannemann folgenden Wortlauts:

Dem § 11 wird ein Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Ist der Eigentümer von Moor- und Dehland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Dehland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie ein Viertel der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens zehn Jahre zu bemessen.

Zu diesen Anträgen ist ein Verbesserungsantrag des Abg. Lohse eingereicht folgenden Wortlauts:

Erklärt ein Eigentümer, dessen Land für Besiedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll, daß er



Bereit sei, dieses Land oder einen Teil in Kulturland umzuwandeln, so hat die Enteignungsbehörde in Verhandlungen mit dem Eigentümer festzustellen, ob und inwieweit die von ihm zur Kultivierung in Aussicht genommene Fläche seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, und auf Grund dieser Feststellungen gegebenenfalls die in § 3 Abs. 1 des Reichsiedlungsgesetzes vorgeordnete angemessene Frist zu setzen.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 13:

Annahme des Verbesserungsantrags des Abg. Lohse.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 14:

Annahme des Antrags des Abg. Ehlermann.

Eine andere Minderheit stellt den Antrag 15:

Annahme des Antrags des Abg. Dannemann.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dannemann**: M. H.! Der Verbesserungsantrag Lohse, so wie er hier gestellt ist, hängt gewissermaßen in der Luft. Er kann nur in Verbindung gestellt werden mit einem anderen Antrag. Ich schlage vor, einzufügen: „den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Wortlaut durch folgenden Wortlaut zu ersetzen.“ Ich nehme an, daß der Antrag Lohse angenommen wird. Das wäre also der erste Absatz. Wenn dann noch der Antrag Dannemann angenommen wird, würde das der zweite Absatz sein. So ist das gedacht. Es wurden schon Zweifel laut, ob der Antrag in Widerspruch stehe mit dem anderen Antrag, das ist aber durchaus nicht der Fall.

Präsident: Ich nehme an, daß Sie den Bericht berichtigen wollen, daß er also lautet: „Der § 11 erhält folgenden Wortlaut.“ (Abg. Dannemann: Jawohl.) Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich werde auf ein Versehen aufmerksam, das wohl besprochen und berichtigt werden muß. Es ist jetzt der Antrag eingebracht, daß Enteignungsbehörde das Schiedsamt ist. Und in der Fassung meines Antrags steht: „Die Enteignungsbehörde.“ Ich glaube nicht, daß das im Ausschuß gemeint ist. Wir wollten, daß das Siedlungsamt die Frist setzt.

Präsident: Herr Abg. Lohse ist der Ansicht, daß statt der Worte „die Enteignungsbehörde“ „das Siedlungsamt“ zu setzen ist. Jedenfalls wird das dem Sinne der Ausschußbesprechung entsprechen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Ausschuß einverstanden ist mit der Berichtigung des Antrags, die dahin geht, daß statt der Worte „die Enteignungsbehörde“ „das Siedlungsamt“ gesetzt wird. Widerspruch erfolgt nicht, der Ausschuß ist einverstanden. Wird das Wort noch weiter verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen dann ab, nach meiner Auffassung zunächst über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Lohse, dann über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Ehlermann und endlich über den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dannemann. Also bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 13 „Annahme des Verbesserungsantrags des Abg.

Lohse“, wie ich ihn soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 14 nach meiner Auffassung erledigt. Es folgt dann noch der Antrag 15 „Annahme des Antrages des Abg. Dannemann“, der lautet:

Dem § 11 wird ein Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Ist der Eigentümer von Moor- und Dedland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Dedland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie ein Viertel der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens zehn Jahre zu bemessen.“

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Der Ausschuß stellt dann ferner den Antrag 16:

Der durch die Beschlußfassung zur 1. Lesung dem § 12 nachgefügte letzte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes über die Festsetzung der Höhe des Pachtzinses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides des Schiedsamtes einzureichen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 17 des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung sich ergebenden Fassung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über

- a) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen;
- b) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen. 2. Lesung. (Anlage 42.)

Zur zweiten Lesung ist ein Antrag des Abg. Behrens eingegangen, lautend:

Ich beantrage, auf Seite 6 statt „Stadt Oldenburg mit der Ortsgemeinde Osterburg und den Ortschaften Osterburg und Eversten“ zu setzen: „Stadt Oldenburg mit den Gemeinden Osterburg, Eversten und Ohmstede.“

Der Ausschuß stellt hierzu den Antrag 1:

Ablehnung des Antrags des Abg. Behrens.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: M. H.! Ich hätte etwas mehr Wohlwollen des Finanzausschusses für meinen Antrag erwartet, um so mehr, als doch diese Fassung in der Vorlage ein direkter Unsinn ist. Es gibt gar keine „Stadt Oldenburg mit der Ortsgemeinde Osterburg und den Ortschaften Osterburg und Eversten“. In unserer revidierten Gemeindeordnung von 1873, die ja bis heute noch in Kraft ist, Artikel 1 Absatz 3 findet sich: Die innerhalb einer politischen Gemeinde belegenen Ortschaften können sich zur Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zusammenschließen zu einer Ortsgenossenschaft. Eine solche Ortsgenossenschaft hat die Gemeinde Osterburg schon seit langen Jahren mit einem Ortsausschuß als Vertretung. Die Gemeinden Eversten und Ohmstede haben gar nicht eine derartige Einrichtung. Deswegen ist es ein Unsinn, wenn von „Ortsgemeinde Osterburg und Ortschaft Osterburg“ gesprochen wird. Eine Genossenschaft, die hier als Ortsgemeinde bezeichnet ist, damit ist die Ortsgenossenschaft gemeint, darin ist die Ortschaft Osterburg enthalten. Dann noch weiter. Der Herr Finanzminister hat in den Verhandlungen des Finanzausschusses so definiert, daß unter „Ortschaft Eversten“ zu verstehen seien die früheren Bezirke I und II und der heutige Bezirk III. Die früheren Bezirke I und II wären geteilt in Ia und IIa, daß dagegen der Bezirk IV eine Bauerschaft bilde. Das ist in unserer Gemeindeordnung nicht zu sehen. Da gibt es nur Bezirke. Und da ist Eversten IV ebensogut ein Bestandteil der Ortschaft Eversten wie Eversten III und II. Ich kann Ihnen übrigens versichern, daß der Bezirk III ein viel ländlicherer Bezirk ist als der Bezirk IV, der den Hundsmühler Teil umfaßt und der viel mehr Industrie enthält. Das weiß auch jeder der in der Stadt Oldenburg oder seiner Nähe wohnt.

Dann habe ich hauptsächlich aus den Gründen den Antrag zur zweiten Lesung gestellt, weil Ohmstede gar nicht berücksichtigt ist. Besonders der vordere Teil der Gemeinde Ohmstede, Nadorst I und II und Donnerschwee, die haben doch genau dieselben Verhältnisse wie Eversten, Osterburg und die Stadt Oldenburg. Der Herr Finanzminister hat bei der ersten Lesung gesagt, sie würden sich dahin helfen, daß für die Eisenbahnbeamten usw. der dienstliche Wohnsitz in Oldenburg angenommen würde und daß dadurch diese in den Besitz der erhöhten Zulage kämen. Aber auch wenn das gemacht werden soll, warum dann nicht auch für die paar anderen Beamten, für die Lehrer und Gendarmen und die Bahnhofsvorsteher in Spwege, Eghorn und Ohmstede? Ebenso liegt das auf anderen Gebieten. In der Gemeinde Eversten haben wir die große Staatsanstalt Wehnen. Die

ganzen Beamten und das Wärterpersonal sind genau so gut in der Anstalt untergebracht wie die Kranken. Es sind nur Einzelne, die außerhalb wohnen. Die anderen müssen alle ihre Bedürfnisse in der Stadt Oldenburg decken, sind also gezwungen, dieselben Preise zu bezahlen, wie die Leute in den anderen Vororten der Stadt. Sie kommen aber nach dieser Vorlage nicht in den Genuß der erhöhten Zulage. Wenn gesagt ist im Bericht, daß durch die Annahme meines Antrags auch verschiedene rein ländliche Ortschaften mit hineinkommen würden — angeführt sind besonders die ländlichen Bezirke Friedrichsfehn, Metjendorf und Spwege — so gebe ich das ohne weiteres zu. Ich habe aber geglaubt, weil in diesen ländlichen Bezirken doch immer nur eine oder zwei Personen in Frage kommen — und das sind die Lehrer — daß man das ruhig übers Herz bringen könnte, das zu verantworten. Denn eine andere Beamtschaft ist in Friedrichsfehn und Metjendorf jedenfalls nicht vorhanden. Ich meine, da hätte man wohl verantworten können, um einen klaren Begriff zu schaffen, die ganzen Gemeinden zu nehmen. Ich bitte Sie also, den Antrag 2 anzunehmen. Der Verbesserungsantrag, den ich gestellt habe, kommt allerdings gar nicht zu Raum, weil der ganze Ausschuß den Antrag auf Ablehnung stellt.

Präsident: Ich nehme an, wenn der Antrag 1 abgelehnt werden sollte, daß dann Ihr Antrag angenommen ist. Herr Staatsminister Dr. Driver hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: M. H.! Herr Abg. Behrens hat es als Unsinn bezeichnet, daß in der Anlage in dem Verzeichnis der teuren Orte die Ortsgemeinde Osterburg und die Ortschaft Osterburg aufgeführt seien. Ich kann dem Herrn Abg. Behrens nur wiederholt erklären, daß diese Bezeichnungen dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis entnommen sind. Sie sind auch richtig. Wir haben uns erkundigt sowohl beim Amt Oldenburg als auch bei der Gemeinde Osterburg. Und das Ergebnis dieser Erkundigung ist folgendes: Die Ortsgemeinde Osterburg ist der engste Teil der Ortschaft Osterburg. Der weitere Kreis sind die Ortschaften Osterburg I bis IV. Diese Bezirke werden — und das steht vollständig im Einklang mit der Gemeindeordnung — werden von der vorgesehnen Verwaltungsbehörde abgegrenzt. Das ist geschehen vom Amt Oldenburg. Wir haben die Akten eingezogen vom Amt Oldenburg und uns überzeugt, daß die Ortschaften Osterburg I bis IV in der Weise abgegrenzt worden sind, wie ich eben angeführt habe. Dieselbe Abgrenzung hat das Amt Oldenburg mit Eversten vorgenommen, und es ist daher durchaus richtig, was in dem Bericht des Finanzausschusses gesagt wird, daß zu der Ortschaft Eversten die Bezirke I, II und III gehören und daß sie jetzt gebildet wird von den Bezirken I, Ia, II, IIa und III. Wenn es zutrifft, was ich momentan nicht bestreiten kann, aber auch nicht als richtig zugeben will, daß der Bezirk Eversten IV, der nicht mit einbegriffen ist in die Ortschaft Eversten, mehr einem städtischen Bezirk ähnelt, als der Bezirk III, so mag das sein; dann ist bei der Klassifizierung dieses Verzeichnisses der teuren Orte eben ein Irrtum unterlaufen. Aber es kann hier noch eine Berichtigung stattfinden. Wenn wirklich die Bauerschaft Eversten IV vollständig städtischen Charakter hat, steht nichts im Wege, daß die dort wohnen-

den Beamten einen Antrag einreichen, daß auch dieser Bezirk als teurer Ort anerkannt wird. Es liegt uns ein ganzes Büfett solcher Anträge vor, über die in nächster Zeit, sobald diese Vorlage verabschiedet sein wird, entschieden werden muß durch Verhandlungen mit dem Reich. Die Vorlage läßt es ja ausdrücklich offen, daß in denjenigen Orten, die bis zum 1. April dieses Jahres durch Verhandlung mit dem Reich als teuer anerkannt werden, die darin wohnenden Beamten auch die Vergünstigung erhalten, mit der Kriegszulage dieses Gesetzes bedacht zu werden.

Dann darf ich noch eins nicht unerwähnt lassen. Herr Abg. Behrens meinte, daß auch die ländlichen Bezirke der Gemeinde Ohmstede, weil nur wenige Beamte dort wohnen, unbedenklich in das Verzeichnis hätten mit hineingenommen werden können. Das wird der Konsequenzen wegen nicht gehen. Was dem einen Bezirk recht ist, das ist dem anderen billig. Dann würde man das auch bei allen übrigen Bezirken so machen müssen. Aber was ich vorhin gesagt habe über die Möglichkeit, daß einzelne Orte noch bis zum 1. April als teuer anerkannt werden, das gilt auch von der Gemeinde Ohmstede. Die Beamten der Gemeinde Ohmstede haben bereits ein Gesuch eingereicht. Es liegt dem Staatsministerium vor, und auch darüber wird in nächster Zeit entschieden werden.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Ausschusses, der auf Ablehnung des Antrags Behrens hinausgeht, anzunehmen. Der Antrag Behrens ist viel zu weit gehend. Es ist gewiß zuzugeben, daß einige Orte in der Nachbarschaft Oldenburgs als teuer zu rechnen sind, so z. B. die Ortschaften Donnerschwee und Nadorst. Aber Herr Abg. Behrens wird zugeben müssen, daß im Lande viele Orte liegen, die mindestens ebenso teuer sind. Ich darf nur erinnern an Heidmühle, Rüstertiel, Mariensiel und andere. M. H.! Der Ausschuß hat sich bei der 1. Lesung auf den Standpunkt gestellt: es sollen die teuren Orte vom Landtag aus nicht vermehrt werden. Es kann mit der Reichsregierung geprüft werden bei der Regierung, welche Orte bis zum 1. April als teuer zu bezeichnen sind. Dann tritt auf Grund der neuen Besoldungsordnung eine gründliche Neuordnung ein. Da wird geprüft werden müssen, was als teurer Ort gelten soll. Ich bitte also um Ablehnung des Antrags Behrens.

Präsident: Herr Abg. Albers hat das Wort.

Abg. **Albers:** M. H.! Die meisten Fragen, die durch die Ausführungen von Herrn Abg. Behrens aufgeworfen worden sind, sind durch die Ausführungen der Herren Vorredner erledigt. Aber ich möchte noch besonders mit Rücksicht darauf, daß von Herrn Behrens die Verhältnisse in Ohmstede erwähnt wurden, sagen, daß selbstverständlich auch im Ausschuß der lebhafteste und berechtigte Wunsch bestand, wenigstens einen Teil von Ohmstede als teuren Ort zu erklären! (Sehr richtig!) Daß man aber seinerzeit davon abgesehen hat, weil das wahrscheinlich erhebliche Konsequenzen nach ziehen würde und man sich darauf beschränkt hat, grundsätzlich das als teuren Ort anzuerkennen, was auch vom Reich als teurer Ort anerkannt ist. Wenn man einen

Grundsatz behalten wollte, mußte man sich irgendwo nach richten. Und da war das Gegebene, daß man sich nach der Beordnung richtete, wie sie im Reich besteht. Aber wir sind darüber hinausgegangen in der Erwägung, daß tatsächlich eine ganze Reihe von berechtigten Wünschen vorlag, und haben die Regierung ermächtigt, noch weitere Orte, die bis zum 1. April vom Reich als teuer anerkannt werden, in die Reihe der teuren Orte aufzunehmen. Damit wird allen berechtigten Wünschen weitgehend Rechnung getragen werden. Und ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch wiederholen, daß die Regierung bei Prüfung dieser Angelegenheit recht weitherzig vorgehen möchte.

Dann darf ich noch eins erwähnen. Leider ist die ganze Vorlage etwas verzögert worden, und damit ist die Bezahlung der Beträge an die Beamten ebenfalls verzögert worden. Ich möchte den dringenden Wunsch an die Regierung richten, daß keine weitere Verzögerung eintritt. Die Dinge liegen so, daß alles noch wahnsinnig im Preise steigt und daß es ein ungeheurer Unterschied ist, ob man die Beträge heute oder in acht Tagen bezieht. Ich möchte also den dringenden Wunsch aussprechen, diese Auszahlung recht bald vorzunehmen.

Präsident: Herr Staatsminister Driver hat das Wort.

Staatsminister **Dr. Driver:** Die Verfügungen an die nachgeordneten Behörden wegen Auszahlung der Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen nach diesen Gesetzen sind alle bereits fertig. Sobald diese Gesetze verabschiedet sind, werden sie sofort hinausgehen und es wird sofort die Auszahlung veranlaßt werden.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** Meine Herren! Nur ein paar Worte. Zu den Ausführungen des Herrn Ministers kann ich sagen, daß nach meiner Ansicht die Ortsgenossenschaft heute identisch ist mit der Ortsgemeinde. Osterburg 1—4 ist vor ein paar Jahren erweitert. Früher traf das nicht zu. Dann bezüglich der Zuteilung von Eversten. Ich sage, da mag das Amt Oldenburg diese Angaben gemacht haben. Die treffen aber nicht zu. (Zuruf vom Regierungstisch: Gemeinden.) Die Gemeinde kann derartige Angaben nicht gemacht haben, die hätte andere Bezirke genannt, die städtischer sind und dann wüßte ich davon. (Zuruf: Gemeinde Osterburg.) Ueber die Gemeinde Osterburg kann ich natürlich keine Auskunft geben. Nun zu den Ausführungen des Abg. Albers, da muß ich sagen, wenn er das für richtig anerkennt, daß es in den genannten Gemeinden gerade so teuer ist, dann begreife ich nicht, warum er nicht für meinen Antrag stimmt. Warum soll man das, was man für unrichtig hält, in das Gesetz hineinbringen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. **Murken:** Meine Herren! Ich möchte mich den Ausführungen der Herren Abg. Schmidt und Albers anschließen und Sie bitten, den Antrag Behrens abzulehnen. Was zunächst die Ausdrucksweise des Gesetzes anlangt, so kann ich nur anheimgeben, eine Ausdrucksweise zu wählen, durch die jeder Zweifel ausgeschlossen ist, und die ganze Angelegenheit so gründlich zu erörtern, daß dieses

Ziel endgültig erreicht wird. Was die weitere Anregung des Herrn Abg. Behrens anlangt, die die Gemeinde Ohmstede in die Reihe der teuren Orte aufnehmen will, so kann ich auch bestätigen, daß die Sache sehr eingehend erörtert worden ist, und daß wir einstimmig zu dem Ergebnis gekommen sind, daß wir den Boden verlieren, wenn wir uns nicht auf den Standpunkt stellen, nur die vom Reich als teuer anerkannten Orte ebenfalls als solche anzuerkennen. Man kann selbstverständlich im einzelnen sehr verschiedener Meinung sein, welche Orte als teuer anzuerkennen sind. Ich gehe nicht soweit, auch rein ländliche Orte als solche aufzufassen; aber ebensogut wie Ohmstede gibt es noch manche andere, die berechtigten Anspruch darauf erheben, und die auch als teure Orte anerkannt werden müssen, wenn das Reich in gleicher Weise vorgeht. Alle Wünsche in vollem Umfange zu befriedigen, ist unmöglich; das gilt nicht nur für die teuren Orte, sondern ebenso auch für die Behandlung der verschiedenen Gruppen der Pensionäre. Es ist z. B. im Ausschuß zur Sprache gekommen, es sei bedauerlich, daß man für die Altpensionäre nicht mehr tun könne. Bei diesen liegt die Sache so, daß sie dem Staate Jahrzehnte treue Dienste geleistet haben, daß sie durch die wirtschaftliche Notlage ebenso leiden, wie das bei den aktiven Beamten der Fall ist; aber trotzdem erhalten sie viel geringere Teuerungszulagen als die Beamten. Ich habe mich persönlich, um eine einheitliche Stellungnahme des Ausschusses herbeizuführen, wenn auch ungern, enthalten, einen Antrag auf Verbesserung ihrer Bezüge zu stellen; ich möchte aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Mangel des Gesetzes demnächst bei der Beratung des Besoldungsgesetzes revidiert wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers:** Ich wollte kurz sagen, daß die beiden Fragen, einmal, ob der Antrag des Herrn Abg. Behrens notwendig ist, und die Frage, ob Ohmstede als teurer Ort erklärt werden soll, doch verschiedene Dinge sind. Ich verstehe nicht, wie Herr Behrens die Konsequenz zieht, daß ich aus der Stellung des Ausschusses heraus für seinen Antrag stimmen soll. Ich will nur sagen, durch den Antrag, der im Ausschuß angenommen worden ist, wodurch die Regierung ermächtigt wird, weitere Orte für teuer zu erklären, wenn das Reich das tut, ist die Möglichkeit gegeben, daß auch Ohmstede in die Reihe der teuren Orte hineinkommt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Abg. Behrens.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag Behrens ist also abgelehnt. Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf unter Nebenanlage A, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen annehmen.

Ich eröffne die Beratung. Schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. — Antrag 3 lautet:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf unter Nebenanlage B, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen annehmen.

Der Antrag 4 lautet:

Der Landtag wolle folgende Eingaben für erledigt erklären, deren Verlesung Sie mir wohl erlassen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Zettel).

Abg. **Schmidt:** Es sind noch Eingaben eingegangen, die ich bitte gleichzeitig mit zu erledigen. Es ist eine Eingabe aus Ohmstede und eine aus der Stadt Lohne. — Dann, meine Herren, noch eins. Sie finden im Bericht die Grundsätze verzeichnet, nach denen die Unterstützung in Zukunft gezahlt werden soll an die Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten. Ich darf wohl meine Genugtuung aussprechen darüber, daß hier in hervorragender, energischer Weise dem Notstande der Hinterbliebenen von Beamten gesteuert wird. Wenn ich sage, daß nach diesen Grundsätzen die Unterstützung gegeben werden soll, so ist das nicht so aufzufassen, als wenn das nun streng nach diesem starren System gemacht werden soll; es soll vielmehr der Regierung vorbehalten bleiben, auch weiterzugehen in solchen Fällen, wo eine besondere Notlage vorliegt, über die Einkommensgrenze von 5000 M hinauszugehen und auch im einzelnen mehr zu geben. So insbesondere verweise ich darauf, daß die Waisen und Doppelwaisen bis zum 18. Jahre unterstützt werden sollen, aber es kann die Regierung auch in Fällen der Bedürftigkeit über dieses Lebensalter hinaus Unterstützungen geben. Ich darf wohl erwarten, daß die Regierung diese Grundsätze in wohlwollender Weise handhabt, um die Not, die offenbar bei den Witwen besteht, zu lindern.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter beantragt, zum Antrage 4 noch zwei Eingaben, eine aus Ohmstede und eine aus der Stadt Lohne für erledigt zu erklären. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 und den Antrag 4 mit dem Zusatz des Berichterstatters annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der 10. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.
2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab. (Abg. Jordan: Ich bitte um das Wort.) Nach der Geschäftsordnung kann das Wort nicht erteilt werden, weil kein Antrag gestellt ist. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt ein

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1920.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Betriebseinnahmen

zu Tit. I mit	19 800 000	M
" " II "	25 500 000	"
" " III "	1 700 000	"
" " IV "	1 330 000	"
" " V "	1 100 000	"
" " VI "	12 845 000	"
zusammen mit		62 275 000 M

in den Voranschlag eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: Meine Herren! Bei der Beratung über diese Vorlage haben wir uns im Ausschuß eingehend unterhalten über die Zustände auf der oldenburgischen Staatsbahn, und wir haben klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in der Beratungszeit, das war vor Weihnachten, daß damals die Zustände auf unserer Eisenbahn unter aller Kritik waren. Die Züge liefen derartig mangelhaft ein und aus, hatten derartige Verspätungen aufzuweisen, daß es schlechthin unmöglich war, ein Ziel noch einigermaßen zu erreichen. Außerdem waren die Züge während des Winters nicht geheizt und große Unzuträglichkeiten in der Güterbeförderung waren vorhanden, die uns zu dieser scharfen Kritik alle Ursache gaben. Es ist das im Bericht zum Ausdruck gekommen und der Berichterstatter sagt selbst, diese Zustände haben sich im Gegensatz zum Frühjahr 1919 noch verschlechtert. Nun wollte ich nur, um der Wahrheit die Ehre zu geben, sagen, daß diese von uns geübte Kritik ihre guten Früchte gezeitigt hat. Die Verhältnisse haben sich in den letzten 5 bis 6 Wochen wesentlich gebessert. Die Züge laufen wieder pünktlicher ein und wir können auch wahrnehmen, daß schon einige Züge geheizt werden. Ich möchte an den Herrn Verkehrsminister die Bitte richten, auf dem beschrittenen Wege der Verbesserung weiter fortzufahren, dann wird die oldenburgische Eisenbahn wieder das Verkehrsunternehmen sein, an dem wir in steigendem Maße unser Wohlgefallen haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Minister Meyer: Meine Herren! Es bedurfte dieser Aufforderung an die Staatsregierung nicht, da die Eisenbahndirektion und das Verkehrsministerium bisher alles getan haben, was in der Menschen Möglichkeit lag, um unsere Verkehrsverhältnisse zu bessern. Ich habe bereits einmal Gelegenheit genommen, hier im Landtage darauf hinzuweisen, daß die Hindernisse, die Schwierigkeiten, die es bisher nicht möglich machten, den Verkehr günstiger zu gestalten, nicht an Personen oder bei Personen lagen, sondern daß insbesondere der außerordentliche Kohlenmangel es nicht ermöglicht hat, die Verkehrsverhältnisse besser und befriedigender zu gestalten. Daß eine wesentliche Besserung in unseren gesamten Eisenbahnverkehrsverhältnissen eingetreten ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wir werden aber auch in

der Zukunft, soweit wir mit Kohlen günstiger und besser versorgt werden können, alles tun, um den gegenwärtigen Zustand noch weiter zu bessern, sind aber abhängig davon, inwieweit wir weiter mit Kohlen beliefert werden und es möglich ist, die Verkehrsmittel selbst mehr als bisher in Betrieb setzen zu können, mehr aus den Reparaturwerkstätten an Wagen und Lokomotiven herauszubekommen. — Ich möchte aber die Gelegenheit benutzen, um einige allgemeine Ausführungen zu dem Stande der Verhandlungen bezüglich der Verreichlichung zu machen. Meine Herren! Man kann sagen, daß die Beratung über den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse in der gegenwärtigen Tagung als ein Wendepunkt in der parlamentarischen und politischen Geschichte unseres Landes angesprochen werden kann. Wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, wird sich unsere gesetzgebende Körperschaft in der gegenwärtigen Tagung zum letzten Male mit dem Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse zu befassen haben. Der Voranschlag, der Ihnen zugegangen ist, erstreckt sich noch über das ganze Geschäftsjahr, er wird aber für uns nur noch Geltung haben bis zum 31. März, da, wie Ihnen bekannt ist, vom 1. April ab auch unsere Staatsbahnen an das Reich übergehen werden. Der Besitz unseres größten staatlichen Unternehmens wird also nur noch bis zum 1. April als ein Bestandteil Oldenburgs angesprochen werden können. Dies wird vielleicht von einem Teile der Bevölkerung aus partikularistischen Gründen, von einem anderen Teile aber, der unsere Bahnen als eine Einrichtung betrachtet hat, die, historisch genommen, unser Land zu dem Aufschwung gebracht haben, auf den es blicken konnte vor dem Kriege, bedauerlich als schmerzlich empfunden werden, wenn wir die Bahnen nach dem 1. April nicht mehr als oldenburgischen Besitz ansprechen können. Ich möchte aber darauf verweisen, daß die lange geforderte und von manchen Staatsmännern anerkannte Reichsverkehrseinheit erst als unmittelbare Folge des militärischen Zusammenbruchs und der politischen Umwälzung erreicht worden ist. Im Interesse der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Gesundung unseres gesamten Vaterlandes ist es dringend notwendig, daß der Zusammenschluß aller Bahnen der Länder zu einer dem Reich unterstellten Verkehrseinheit vorgenommen wird. Die Nationalversammlung des Reichs verankerte bei der Schaffung der Verfassung die Verkehrshoheit für das Reich und fordert von den Ländern die Aufgabe ihres Eisenbahnbesitzes. Die Herstellung der Verkehrseinheit hat nicht nur eine politische, sondern auch eine große wirtschaftliche Bedeutung. Was die Einheit auf dem Gebiete des Verkehrswesens bedeutet, welche Nachteile die Zersplitterung mit sich bringt, brauche ich wohl des Näheren nicht auseinander zu setzen. Die Reichsverfassung sieht außer der Vereinheitlichung der Eisenbahnen auch die Vereinheitlichung der Wasserstraßen vor, die Uebergabe der Wasserstraßen der Länder an das Reich und die Durchführung einer einheitlichen Verkehrspolitik auf diesem Gebiete. Wie Ihnen bekannt ist, sollte ursprünglich nach der Reichsverfassung die Vereinheitlichung des Verkehrswesens am 1. April 1921 vor sich gehen. Die Reichsverfassung sah weiter vor, daß, wenn nicht auf dem Verhandlungs- und Verständigungswege die Vereinheitlichung herbeigeführt werden könne, daß dann der Staatsgerichtshof



eintreten sollte, um seinerseits eine Entscheidung zu treffen bezüglich der Bedingungen, zu welchen die Länder ihren eigenen Eisenbahnbesitz an das Reich abtreten sollten. Aber es hat sich ergeben, daß die Notwendigkeit, schon vor dem 1. April 1920 die Vereinheitlichung vorzunehmen, so groß war, und zwar aus politischen und wirtschaftlichen Gründen und insbesondere wegen der großen Verkehrsnot des letzten Jahres, daß sich die Länder verständigten, alles zu tun, alle Vorarbeiten mit Fleiß zu erledigen, um schon am 1. April dieses Jahres, 1920, die Vereinheitlichung des Verkehrs wesens in die Wege zu leiten. Und deshalb muß, weil nach dem Grundsatz, daß Verkehr und Wirtschaft sich einander ergänzen, alles getan werden, daß der Verkehr voranmarschiert und die Wirtschaft in neue Bahnen gelenkt wird. In einer Konferenz im September v. Js., zu welcher sämtliche Chefs aller Eisenbahnländer geladen waren, ist eingehend über diese Frage verhandelt und dortselbst die Vereinbarung getroffen worden, am 1. April d. Js. die Verreichlichung vorzunehmen, und zwar außer wirtschaftlich-politischen auch aus finanziellen Gründen, und aus dem weiteren Gesichtspunkte, weil die Steuerhoheit mit dem 1. April d. Js. an das Reich übergeht. Das Reich muß sich neue Steuerquellen schaffen und hat die Notwendigkeit, auch die Eisenbahnen in seinen Besitz zu bringen. Vom 1. April an erhält das Reich die Einkommensteuer und fällt diese Einnahmequelle für die Länder weg. Die Einnahmenquellen aus den Eisenbahnen sind aber schon seit längerer Zeit vollständig versiegt. Es werden nicht nur keine Einnahmen, keine Uberschüsse erzielt, sondern die Bahnen sämtlicher Länder weisen seit längerer Zeit erhebliche Defizite auf, und auch unsere Staatsbahnen haben in den vorigen Geschäftsjahren ein wesentliches Minus an Einnahmen gegenüber den Ausgaben gehabt.

Alle diese Gründe sprechen deshalb dringend für eine beschleunigte Durchführung der Verreichlichung, um nicht noch länger die erheblichen Defizite auf uns zu nehmen, wo wir andererseits die Steuerquellen abtreten müssen, Einnahmen aus Steuern also nicht mehr verzeichnen können. Die Notwendigkeit, die Verreichlichung bereits am 1. April 1920 eintreten zu lassen, bedingte Maßnahmen auf dem Gebiete der Organisation und der Vereinheitlichung zu treffen, und zwar mußte geschaffen werden eine Zentralstelle, um den Etat aufzustellen und die Festsetzung der Uebernahmebedingungen vorzubereiten, sowie ein Vertrag für Annahme von der Landesversammlung und von der Nationalversammlung. Es ist weiter vereinbart worden, daß sämtliche Landes-eisenbahnministerien aufgehen sollen am 1. April in das Reichsverkehrsministerium. Auch wird Sie interessieren, wie die Länder sich zu dem Gedanken der Reichseisenbahn gestellt haben. Es haben sich Württemberg und Baden besonders als Vorkämpfer für die Reichseisenbahn betätigt. Preußen hat sich nur zögernd dem Gedanken angeschlossen und nur erst ganz zuletzt bereit erklärt, auch seine Bahnen an das Reich abzugeben. Mecklenburg und Oldenburg haben sich im allgemeinen Preußen angeschlossen. Anders aber Hessen und Sachsen, diese beiden Staaten haben sich zunächst widersetzt und sind nur ganz widerstrebend dem Gedanken der Reichseisenbahnen gefolgt. Bayern hat sich längere Zeit ablehnend verhalten und erst ganz zuletzt zugegagt, seine Bahnen ebenfalls an das Reich abzutreten.

Es war notwendig, die Verreichlichung am 1. April nicht eintreten zu lassen, ohne an die vielen Fragen gedacht zu haben, die notwendig sind, um die Interessen der einzelnen Länder zu wahren, insbesondere auch über die Beamten und Angestellten bestimmte Sicherheiten und Sicherungen zu treffen, und ich will darauf verweisen, daß diesem Bestreben genügt wird durch den Artikel 16' der deutschen Reichsverfassung, der, soweit Personalfragen in Betracht kommen, sagt, daß hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen in den einzelnen Ländern der landsmannschaftliche Charakter gewahrt bleiben soll. Es wird Sie weiter interessieren, inwieweit es möglich war, auch durchzusetzen, daß in unseren Einrichtungen sonst keine Änderungen eintreten, daß die Direktion in Oldenburg verbleibt, und kann ich, ohne schon vorweg zu nehmen, was dazu noch die Herren vom Ministerium und von der Eisenbahndirektion, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, ergänzend zu sagen haben, erklären, daß es nunmehr als bestimmt und gesichert angesehen werden kann, daß die Eisenbahndirektion in Oldenburg bleibt. Meine Herren, es ist bei der Verreichlichung festgestellt und betrübend zum Ausdruck gebracht worden, daß der Verlust unserer Bahnen dadurch, daß wir erhebliche Teile des früheren Eisenbahnnetzes an die Feinde abtreten mußten, sehr erheblich ist. Die preußisch-hessische Eisenbahn, einbegriffen auch die Eisenbahn von Elsaß-Lothringen, hatte eine Kilometerlänge von 42 000, jetzt, nachdem wir Elsaß verloren haben und sämtliche anderen Bahnen der Länder zu Reichseisenbahnen gemacht haben, ist die Kilometerlänge 50 000. Wir haben also durch die Verreichlichung nur etwa 8 000 Kilometer gewonnen. Aber nichtsdestoweniger wird, wenn die Verreichlichung am 1. April vor sich gegangen sein wird, dieser Staatsbetrieb der größte der Welt sein, der ca. eine Million an Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt wird. Wir können nur wünschen, daß, wenn früher unsere Bahnen zur Hebung der Volkswirtschaft im Lande wesentlich beigetragen haben, dieses auch ebenso der Fall sein wird, wenn sie nicht mehr in unserem Besitz sind und nicht mehr unter unserer Verwaltung stehen, und daß vom Reichsverkehrsministerium die Interessen des Landes, soweit Handel, Gewerbe und Industrie in Betracht kommen, durch weitere Hebung des Verkehrs ebenso gewahrt werden mögen als bisher.

Ich möchte mir erlauben, noch auf den Bericht hinzuweisen. Insofern sich die Ausführungen des Herrn Berichtserstatters mit meinen Ausführungen beschäftigen, stehen diese scheinbar im Widerspruch zu dem, was der Herr Eisenbahndirektionspräsident im Ausschuß ausgeführt hat. Dazu möchte ich erklären, daß sich die Ausführungen des Herrn Direktionspräsidenten auf eine ganz andere Materie erstrecken, als wie auf die, über welche ich mich im Ausschuß verbreitet habe, und daß ich daher nicht im Gegensatz zu dem Herrn Direktionspräsidenten gebracht werden kann, weil wir in der Beurteilung der Betriebsverhältnisse vollständig konform gehen und keineswegs im Gegensatz stehen. Es wird Ihnen deshalb vielleicht erwünscht sein, mich noch einmal kurz über die wirtschaftlichen und die besonderen Verhältnisse unserer Bahnen zu äußern. Ich beziehe mich auf das, was zum Teil im Bericht wiedergegeben ist, und auf

das, was über diese Frage von anderer kompetenter Seite im Ausschuß und auch sonst hier zum Ausdruck gebracht worden ist. Soweit eine größere Leistungsfähigkeit unserer Betriebswerkstätten angestrebt wird, kann diese auch nach meinem Dafürhalten wesentlich mehr erreicht werden dadurch, wenn sich unsere Betriebswerkstättenarbeiter bereitfinden, wieder in Akford zu arbeiten. Wir haben bisher Abstand genommen, durch irgendwelche äußeren Einwirkungen unsererseits auf die in den Betriebswerkstätten beschäftigten Arbeiter, die Akfordarbeit wieder zur Einführung zu bringen, weil sich die Widerstände nur von innen heraus beseitigen lassen. Andererseits haben wir Mitteilung erhalten, daß aus den Kreisen der Arbeiterschaft selbst heraus das Verlangen gestellt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen ist, sich wieder mit der Akfordarbeit abzufinden. Ich kann daher nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß dieses Bestreben der Arbeiterschaft möglichst bald dazu führen möge, daß aus eigener Entschlieung auch bei uns die Akfordarbeit wieder eingeführt wird, um größere wirtschaftliche Rentabilität unserer Werkstätten und größere Leistungsfähigkeit unseres Betriebes zu erzielen. Ich bin weit entfernt davon, Vorwürfe gegen die gesamte Arbeiterschaft zu erheben oder gegen die gesamten Angestellten und Beamten, daß sie faumfelig gewesen sind und nicht pflichtgemäß alles getan haben, um den Betrieb nicht nur in Gang zu halten, sondern ihn zu bessern. Verschweigen kann ich aber nicht, daß in einer Anzahl von Fällen bei uns Meldungen eingegangen sind, daß einzelne Personen mehr wie versagt und sich gegen die Disziplin aufgelegt haben. Im allgemeinen hat die gesamte Arbeiterschaft, die Beamten- und Angestelltenschaft wohl ihre Schuldigkeit getan, aber es ist in der jetzigen Zeit mehr denn je notwendig, daß sich jeder einzelne so anspannt, wie es möglich ist, um allgemein zu bessern an unseren Verkehrs- und Betriebsverhältnissen und sie wieder zu derselben Höhe zu bringen wie vor dem Kriege. Diesen Wunsch möchte ich auch hier zum Ausdruck gebracht haben und hinzufügen, daß es der Verwaltung und dem Ministerium erwünscht sein muß, daß aus eigener Entschlieung und eigenem Antriebe die Beamten sowohl wie die Arbeiter wieder zu der Leistungsfähigkeit kommen, wie sie zur wirtschaftlichen Wiedergesundung als notwendig gefordert werden muß. Meine Herren! Mehr möchte ich zu dem Voranschlag im Augenblick nicht sagen. Ueber Einzelheiten der Verreichlichung werden die Herren des Ministeriums und der Direktion, die an den Verhandlungen teilgenommen und bereits seit mehreren Monaten sehr intensiv daran gearbeitet haben, auf Wunsch des Landtages weitere Ausführungen zu machen sehr gern bereit sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: M. H.! Die Verhandlungen über die Festsetzung des Kaufpreises haben am 19. und 20. d. Mts. (Febr.) in Berlin stattgefunden und in allerletzter Stunde zu einem Abschluß geführt. Der Kaufpreis für die Eisenbahnen ist alternativ bestimmt. Es können die Länder das berichtigte Anlagekapital wählen. Unter dem berichtigten Anlagekapital versteht man den Anlagewert einschließlich der Bauzinsen und Kursverluste für die aufgenommenen Anleihen. Diesem berichtigten Anlagekapital

als Kaufpreis werden hinzugeschlagen die Beiträge, die von dritter Seite gekommen sind, also bei uns die Beiträge, die die Gemeinden gegeben haben für den Bau der Bahnen, ferner die Verbesserungen und Erweiterungen der Anlagewerte, die im Laufe der Zeit aus irgend welchen Mitteln, z. B. aus Betriebsüberschüssen aufgewandt sind und endlich wird dem Anlagekapital als Kaufpreis hinzugeschlagen das Defizit der Eisenbahnen, das in den letzten Jahren entstanden ist, beginnend bei uns im Jahre 1918 zunächst mit 2½ Millionen Mark, für 1919 kommt noch ein sehr erheblicher Betrag hinzu. Das ist die erste Alternative, die die Länder haben. Die Länder dürfen aber auch als Kaufpreis den Betrag des berichtigten Anlagekapitals, erhöht um die Hälfte des Betrages, um den der Ertragswert der Jahre 1909—13 das Anlagekapital übersteigt, fordern. Welchen Modus die oldenburgische Staatsregierung nun wählen wird, das unterliegt noch der Prüfung, es werden darüber noch Berechnungen angestellt. Es ist noch nicht außer allem Zweifel, ob wir den ersten oder den zweiten Modus wählen werden, es wird davon abhängen, welcher für uns der günstigere ist. Was dann die Schulden anlangt, so ist wieder den Ländern eine Wahl zugestanden. Sie können entweder ihre gesamten Schulden, nicht etwa bloß die Eisenbahnschulden, auf das Reich übertragen, oder aber die Länder können erklären, daß sie ihre Staatsschulden behalten wollen und daß sie für Verzinsung und Tilgung derselben vom Reich eine Rente erhalten. Diejenigen Länder, die lediglich das berichtigte Anlagekapital als Kaufpreis wählen, bekommen ihre Abfindung, soweit das Reich nicht die Schulden übernimmt, mit 4½% verzinst, die anderen Länder dagegen, bei denen neben dem Anlagekapital auch der Ertragswert berücksichtigt wird, mit 4%. Auch in dieser Beziehung muß noch errechnet werden, welcher Modus für Oldenburg der günstigere sein wird. Das aber habe ich in Berlin bei den Verhandlungen erklärt, daß wir die Schulden als Landesschulden behalten wollen, wir wollen dies im Interesse der Sicherheit unserer Staatsgläubiger. Das Reich tritt aber als Solidarschuldner hinzu, es haftet mit seinen gesamten Einnahmen und seinem Vermögen für die uns zu gewährende Zins- und Tilgungsrente. Rohüberschüsse der Reichseisenbahnen werden für diese Rente vorweg verhaftet sein, sodaß das Reich keine Anleihen machen kann und nichts zum Reservefonds schreiben kann, bevor es nicht die Zinsen für die an uns abzuführende Rente bezahlt hat. Alles dieses bezieht sich auf die fundierten Schulden, die schwebenden Schulden sollen sofort auf das Reich übernommen werden. Sie werden nun vielleicht gern von mir hören wollen, wie die finanzielle Wirkung für Oldenburg sein wird. Ich möchte an dieser Stelle nicht mit Zahlen operieren, weil, wie gesagt, eine genaue Berechnung noch aussteht, aber das eine kann ich sagen, daß wir unsere gesamten Staatsschulden, die am 31. März d. J. 156 Millionen Mark betragen werden, nicht nur aus der Rente, die wir vom Reich bekommen werden, voll verzinsen können, sondern daß wir außerdem einen erheblichen Betrag überher bekommen werden, einen Betrag, der es uns ermöglichen wird, auch unsere Schulden, wie wir es müssen, reichlich abzutragen und außerdem noch einen erheblichen Teil für allgemeine Staatszwecke zu verwenden. Ich möchte hier,



ob schon es nahe liegt, nicht mit Zahlen operieren, da wie gesagt, die Berechnung immerhin Variationen noch ergeben kann, und es nicht wünschenswert ist, daß vorher schon Zahlen in der Presse genannt werden. Es ist vom Herrn Eisenbahnminister gesagt, daß dieses das letzte Mal ist, daß wir mit dem Eisenbahnetat vor Sie hintreten. Wir trennen uns mit einer gewissen Wehmüt von unseren Eisenbahnen, die zu einer glänzenden Entwicklung unseres Landesteils wesentlich mit beigetragen haben, aber wir fügen uns der Notwendigkeit. Die Reichsverfassung bestimmt es, daß die Eisenbahnen auf das Reich übergehen müssen, und schließlich können wir uns damit trösten, daß die Eisenbahnen in den letzten Jahren doch wirklich ein Sorgenkind für uns geworden sind und daß man nicht übersehen kann, wann wir dieser Sorgen ledig sein würden.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Stein.

Oberfinanzrat Stein: Meine Herren! Im Anschluß an die Ausführungen der Herren Minister habe ich noch einige Einzelheiten über den Vertragsabschluß mitzuteilen. Der Vertrag wird, gleichlautend für sämtliche Landesteile, der Nationalversammlung vorgelegt werden, und soll in solcher Form geschlossen werden, daß er Gesetzeskraft hat. In diesem Vertrag wird das Reich die Bahnen übernehmen und zwar hat das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes überzugehen mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Ferner gehen die Nebenbetriebe über, soweit die Länder sie nicht von dem Uebergang auf das Reich ausschließen. Demnach geht in Oldenburg z. B. das Altsener Wasserwerk über, ebenso die Wangeroooger Bahn und die Fähren nach Wangerooog und Debesdorf.

Dann folgen die bereits näher dargelegten Abmachungen über die finanzielle Abfindung und ihre Sicherung.

Es heißt weiter, ich lese nur das vor, was von allgemeinem Interesse ist. Der Vertrag enthält noch eine Reihe organisatorischer Bestimmungen.

Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten und das ganze Netz nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnpersonals und die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei rücktreibenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

Dann heißt es weiter:

Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Fortführung der Lemwerder Bahn. Die Bahn Delmenhorst—Lemwerder wird errichtet auf Grund eines Abkommens mit der Gemeinde, das unter allen Umständen innegehalten werden muß. Dann eine Bestimmung, die von besonderem Interesse sein wird:

Das Reich wird den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen (Kleinbahnen), dem Umfang entsprechend unterstützen, in dem bisher die Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden sind. Die Unter-

stützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindestens den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellen wie das Reich.

Also für Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, wie Kleinbahnen, will das Reich einen Teil derjenigen Unterstüzungen übernehmen, die das Land gezahlt hat. — Dann ist über den Personalfahrplan etwas gesagt und über die 4. Klasse. Die soll bei den neuen Wagen eine etwas andere Form bekommen, es werden mehr Plätze eingerichtet. Das ist auf Veranlassung der süddeutschen Staaten geschehen, wo die 4. Klasse eine andere Form hat. Dann heißt es weiter:

Das Reich wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung, nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Hierher gehört auch die Bestimmung über Freifahrtberechtigungen. Dazu heißt es: Das Reich wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfange Freifahrt gewähren.

In Zusammenhang mit den Tarifen steht die Frage unserer Eisenbahnrate. Wir haben den Versuch gemacht, unsere Eisenbahnrate in der bisherigen Form zu erhalten, das ist uns nicht zugesichert worden. Das Reich behält sich vor, in Zukunft die Eisenbahnrate neu zu gestalten, und es besteht die Möglichkeit, daß unser Bezirk in dieser Hinsicht mit anderen Bezirken zusammengeworfen wird. Für solchen Fall ist aber vorgesehen, daß den Landesregierungen das Recht zusteht, Vertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichseisenbahnrats zu senden.

Dann folgen die Bestimmungen über die Organisation. Da heißt es:

Das Reich wird sich bei der Neugestaltung des Eisenbahnwesens von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, als es zur Erhaltung der Aufgaben der Reichseisenbahnen als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

Hierüber ist unendlich viel verhandelt worden. In dem Mittelpunkt der Beratungen stand nämlich ein bayerischer Antrag, daß gestattet werden möchte, für Bayern eine Zentrale unter dem Reichsverkehrsministerium einzurichten. Dieser Antrag ist lange bekämpft, dann aber zugegeben worden. Aber demgegenüber haben die anderen Länder in verschiedenen Richtungen sich gesichert. So ist bestimmt worden, wenn das Verkehrsamt, welches in München eingerichtet wird, besondere Zuständigkeiten erhält, daß dann dieselbe Zuständigkeit auch die Stelle erhält, die in Oldenburg besteht, daß die oldenburgische Direktion die Zuständigkeit haben wird, die das Verkehrsamt in München und die ihm unterstellten Direktionen zusammen haben. Es ist dann weiter gesagt worden:

In jedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Reichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirks befinden.

Mit dieser Bestimmung ist die Eisenbahndirektion hier in Oldenburg festgelegt. Sie kann ohne Zustimmung des Landes nicht beseitigt werden. Es ist aber ferner festgelegt



worden, und zwar im Anschluß an eine bayerische Erklärung, daß die sämtlichen Länder, darunter auch Oldenburg, davon ausgehen, und das ist zugesagt, daß, wenn zwischen den höheren Eisenbahnbehörden und dem Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist. Oldenburg braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß zwischen die Eisenbahndirektion in Oldenburg und das Reichsverkehrsministerium eine Generaldirektion vielleicht in Hannover eingeschoben wird. Wir haben darauf ganz besonderen Wert gelegt und glauben, daß es den Interessen des Landes entspricht. Dann folgt eine Reihe von Bestimmungen über die Beamten- und Arbeiterschaft. Es wird den Herren bekannt sein, daß die Bestimmungen ausgearbeitet sind in enger Fühlungnahme mit dem Personal selbst; auch vom oldenburgischen Personal sind mehrere Vertreter beteiligt gewesen, und es ist allgemeines Verständnis erzielt worden. Die Einzelheiten werden hier nicht von Interesse sein. Von Bedeutung ist aber die Bestimmung, die vorhin erwähnt wurde, wonach ein Oldenburger nur in Oldenburg beschäftigt wird. Das ist gesichert worden durch eine Reihe von Bestimmungen, die ich den Herren vortragen darf. Da heißt es:

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht. Der landsmannschaftliche Charakter ist auch in den einzelnen Gruppen der Beamten zu wahren. Die Mitglieder der Direktion müssen in der Regel Landesangehörige sein. Ihr Vorstand soll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden sollen im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Es ist schließlich dann noch eine Bestimmung getroffen worden, die heißt:

Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

Dies steht in Zusammenhang mit der vorhin bereits erwähnten Bestimmung, daß das Reich ein Gesetz erlassen wird, wonach es den Zugriff aller anderen Gläubiger ausschließt und sich verpflichtet, die Erträge der Reichseisenbahn in erster Linie zugunsten der Länder und ihrer Gläubiger zu verwenden. — Was ich bisher vorgetragen habe, gilt auf die Dauer. Für die Uebergangszeit ist noch eine besondere Bestimmung getroffen. Bis das Reichsverkehrsministerium seine Tätigkeit ganz aufnimmt, und das wird sich noch längere Zeit hinziehen, solange soll die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums in den einzelnen Ländern bleiben. In Oldenburg hat man die Zuständigkeit auf die Eisenbahndirektion übertragen, während in Preußen und anderen Staaten besondere Stellen bestehen. Unsere Eisenbahndirektion wird also in nächster Zeit eine sehr bedeutende Zuständigkeit besitzen, die sich allmählich etwas einschränken wird, aber auch in Zukunft weit über das Maß hinausgeht, das sie bisher besessen hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Bäuerle.

Abg. **Bäuerle:** M. H.! Zu den Ausführungen der Herren Regierungsvertreter bezüglich der Verreichlichung

unserer Bahnen will ich sagen, daß die allgemeinen Ausführungen des Herrn Verkehrsministers man ja zunächst unterschreiben und unterstützen kann, vorbehaltlich der näheren Unterlagen, die schließlich als Gesetzesvorlage an den Landtag gehen. Ich will dabei meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß die Landesinteressen ganz besonders gewahrt werden sollen, auch nach der Verreichlichung unserer Bahnen, und ich möchte wünschen, daß unser Einfluß auf die Gestaltung und Betriebsweise der Bahnen nach wie vor ein ganz bedeutender und entscheidender sein wird und bleiben möge. Ganz besonders möchte ich wünschen, daß nach der Verreichlichung und jetzt schon die Eisenbahndirektion und das Verkehrsministerium beim Reich dahin wirken möge, daß wir sobald wie möglich wieder eine weitere Verbesserung unseres Verkehrs wesens bekommen, die sicher möglich sein wird und möglich gemacht werden muß. M. H.! Es wird so viel heute in die Welt hinausgerufen „Nur Arbeit kann uns retten!“ Was soll man dazu sagen, wenn man einfach einen ganzen oder zwei Tage an einer Stelle festgehalten wird wegen Mangel an Verkehrsmöglichkeit. So geht einer ganz großen Zahl Personen die Arbeitsmöglichkeit für einen Tag verloren, die meiner Meinung nach weit mehr wert und gewinnbringender ist, als der geringe Verbrauch an Betriebsstoff für einen hin- und herfahrenden Zug auf einer Strecke am Sonntag. Ich möchte also hierbei dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß unsere Regierung dahin wirken möge, daß wir sobald wie möglich den Sonntagsverkehr, wenn auch in beschränktem Maße, wiederbekommen. Im übrigen will ich meine Stellungnahme zu der Verreichlichung der Bahnen zurückstellen bis zur Einbringung der Vorlage, die uns zugehen wird. — Was mich aber veranlaßt, noch heute Ausführungen zu machen, das ist der Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für 1920. Es sind ja zu dem schriftlichen Bericht des Eisenbahnausschusses Bemerkungen gemacht worden, und hat mein Kollege Herr Raschke erklärt, daß wir im Eisenbahnausschuß Verhandlungen in hinreichender Weise geführt und Wünsche zum Ausdruck gebracht haben, daß Verhandlungen gepflogen sind mit der Eisenbahndirektion und mit dem Verkehrsministerium. Das ist im Bericht zum Ausdruck gebracht und Herr Kollege Raschke hat hinzugefügt, daß diese Kritik eine heilsame gewesen sei, die schon wesentliche Besserungen gebracht habe. Das trifft nur bedingt zu, und veranlaßt mich zu bemerken, daß allerdings in ganz kurzer Zeit hinterher eine gewisse Besserung eingetreten ist, aber gegenwärtig muß ich sagen, daß von all dem wieder nichts mehr zu verspüren ist, was eine Besserung der Betriebs- und Verkehrslage darstellt. Wir merken nichts von Heizung, wir merken nichts mehr von einer Besserung der Verspätungen, während wir bei den preußischen Bahnen wesentlich bessere Verhältnisse haben und auch die Zugverspätungen bei weitem nicht in dem Umfange zu verzeichnen sind; es wäre am Platze, daß auch dauernd auf eine Besserung gedrungen wird. M. H.! Es wird bei dieser Gelegenheit immer erklärt, ja die Kohlennot, die Arbeitsunlust usw. usw. Wir kennen das Lied, ich will es nicht durch eine all zu lange Rede klarlegen. Ich möchte aber bitten, bei dem Darniederliegen des Verkehrs und der Betriebsweise der Bahn nicht alles auf diese Umstände zu wälzen. Ich bin der Auffassung, bei einigermaßen gutem

Willen, daß man sehr wohl die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse zu heben in der Lage ist. Es ist dabei auch darauf hingewiesen, daß die Werkstättenleistungen bessere sein könnten, und daß vielleicht eine weitere Besserung durch freiwillige Annahme der Akkordarbeit zu erhoffen sein wird. **M. H.!** Ich muß hier auf eins hinweisen, daß wir sehr wohl die Möglichkeit besitzen, Eisenbahnbetriebsmaterial herzustellen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur in den Eisenbahnwerkstätten, sondern auch in dem Betriebe der Reichswerft in Wilhelmshaven, wenn man diese Möglichkeiten nur genügend benutzt. Da bin ich der Auffassung, daß diese Möglichkeiten nicht ausgenutzt werden. Unsere Regierung wird sagen, darauf haben wir keinen Einfluß, das ist Reichssache. Nachdem die Bahnen verreichlicht werden, wird es ja möglich sein, auf diesem Gebiete darauf hinzuwirken, daß wir dort die Betriebsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Ja, wir müssen die Tatsache verzeichnen, daß eine Verfügung der Admiralität es ausschließt, daß Privatarbeiten bzw. Privataufträge von Seiten der Reichswerft ausgeführt werden. Es heißt in der Verfügung vom 16. November 1919:

Im Hauptauschuß der Nationalversammlung ist die Forderung gestellt worden, daß die Betriebe der Reichswerft Wilhelmshaven Privatarbeiten nicht mehr übernehmen sollen. Die strenge Beachtung dieser Forderung mache ich der Werft zur besonderen Pflicht.

Es sind demnach keinerlei Privatarbeiten bzw. Aufträge mehr zu übernehmen.

Die bis jetzt angenommenen Privatarbeiten können zu Ende geführt werden. Die angezogene Verfügung, welche die Reichswerft ermächtigt, sich selbständig Privataufträge zu beschaffen, wird aufgehoben.

Sollten einzelne Betriebe durch die in Zukunft zu erwartenden Marine- und Staatsaufträge nicht mehr hinreichende Beschäftigung haben, so müssen sie eingeschränkt werden. Die frei werdenden Arbeiter sind möglichst anderen Werkstätten zu überweisen.

M. H.! Wenn derartige Verfügungen bestehen und hinausgehen, dann muß man fragen, warum benutzt man derartige Möglichkeiten zur Beschaffung von Betriebsmittel nicht, wenn man sie so sehr notwendig hat. Es sind das Dinge, die kein Mensch versteht. Es ist auch von der Reichsregierung an die einzelnen Betriebswerkstätten ein Klus losgelassen, in dem ganz besonders darauf hingewiesen wird, daß die Leistungsfähigkeit erhöht werden muß, ja, die Wirtschaftlichkeit der Betriebswerkstätten sei in Frage gestellt und es müsse hierbei nachgeholfen werden. Auch wir haben im Eisenbahnauschuß Bezug genommen auf diese Verhältnisse und haben den Vertreter der Regierung darum ersucht, uns Auskunft zu erteilen, wie die Verhältnisse stehen, und da ist uns ja dieselbe Antwort zuteil geworden, wie sie heute vom Herrn Minister klar gelegt worden ist. Es wird gesagt, daß im allgemeinen die Pflicht und Schuldigkeit getan worden ist. **M. H.!** Ich möchte hierbei erklären, daß zu leicht in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird, die Bummellei der Arbeiter verhindere eben jede Verbesserung unserer gegenwärtigen Verhältnisse. Ich habe einen Zeitungsbericht, nach dem gesagt ist, daß die Werftarbeiter zu 50 und 100 herumgestanden haben bei der letzten Besichtigung durch den Reichswehrminister — es liegt auf der Hand,

daß, wenn sich ein solcher Vorgang abspielt, jeder den Kopf hochhält und für den Augenblick nichts macht — das ist darum keineswegs Bummellei, die Admiralität ist zu anderer Ansicht gekommen und hat ein sehr günstiges Urteil über die Leistungsfähigkeit der Werftarbeiter zum Ausdruck gebracht. Ich will das ganz besonders hervorheben aus dem Grunde, weil die Möglichkeit, dort Eisenbahnmateriale herzustellen, gegeben ist und die Wirtschaftlichkeit gewahrt ist. — Nun möchte ich noch auf eins eingehen. Der Herr Verkehrsminister hat erklärt, daß nach dem Ausschußbericht ein Gegensatz in der Beurteilung der Pflichterfüllung der Beamten und Arbeiter bei der Bahnverwaltung zwischen ihm und dem Herrn Eisenbahndirektionspräsidenten zum Ausdruck gebracht sei, was er zurückweisen müsse. Ich stelle fest, daß der Herr Eisenbahndirektionspräsident offen erklärt hat, daß die Wiedereinführung der alten Disziplin unbedingt notwendig sei, um den Betrieb wieder schlagfertiger und aktionsfähiger als wie er ist, zu machen. Der Unterschied in der Beurteilung ist unzweifelhaft in die Erscheinung getreten. Wenn der Herr Verkehrsminister zum Ausdruck gebracht hat, daß es sehr wünschenswert sei, daß die Arbeiter- und Beamtenleistung zur größeren Leistungsfähigkeit sich freiwillig entschliefen, so bin auch ich der Meinung, daß diese freiwillige Mehrleistung und erhöhte Pflichterfüllung zu den besten Resultaten führen wird. Es braucht nun nicht Akkord zu sein. Ich kann mir sehr wohl denken, daß man auch seine Pflichterfüllung steigern und verbessern kann ohne Akkord. Der Beweis liegt ja darin, daß die Beamtenleistung sehr wohl ohne Akkord auskommt und daß auch von der erwarteten wird, daß sie ihre Pflicht erfüllt und vielleicht auch ebenfalls noch steigert, genau so, wie es von der Arbeiterschaft erwartet wird. Ich bin der Auffassung, daß, wenn man dazu kommen will, so darf es selbstverständlich auch nicht an der umsichtigen Leitung, genügenden Aufsicht und Kontrolle fehlen. Ich glaube, daß, wenn so verfahren wird, wie es ja auch in dem schriftlichen Bericht zum Ausdruck gebracht worden ist, daß wir auf den oldenburgischen Eisenbahnen zu einer weiteren Verbesserung gelangen werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: Der Herr Staatsminister hat zum Ausdruck gebracht, daß nach der Verreichlichung die Reichseisenbahnen den größten Staatsbetrieb der Welt darstellen werden, einen Betrieb bilden, der mehr als eine Million Arbeiter, Angestellte und Beamte in sich schließt. Das hat natürlich ohne weiteres zur Voraussetzung, daß zwischen dem Staatsbetrieb und diesen Angestellten ein gedeihliches Verhältnis besteht, ein Verhältnis, beruhend auf gegenseitigem Vertrauen, denn nur dann wird es möglich sein, einen solchen Staatsbetrieb im Interesse der Allgemeinheit zu leiten. Und da ist es ohne weiteres eine gewisse Selbstverständlichkeit der Organisationen, daß sie alle diejenigen Maßnahmen unterstützen werden, die darauf abzielen, den Staatsbetrieb zu einem Betriebe der Allgemeinheit zu gestalten, zu arbeiten im Interesse des Volksganzen. Das erfordert natürlich auch für den Staat, daß den berechtigten Wünschen der Arbeiter und Angestellten seitens dieses Staatsbetriebes Rechnung getragen wird, und daß man die allgemein heute erhobene

Forderung des Mitbestimmungsrechts bei den zu treffenden Maßnahmen auch für die Organisationen anerkennt. Wenn es heute hier und da zu Differenzen mit den Bediensteten einerseits und dem Staat als Arbeitgeber andererseits gekommen ist, so liegt dies ja zu einem Teil in den mißlichen politischen Verhältnissen mit begründet, andererseits aber auch darin, daß früher die Staatsarbeiter und Angestellten lediglich widerspruchslos sich haben unterordnen müssen, daß ihnen jedes Recht der Organisation früher genommen war. So ist es erklärlich, daß gerade diese Kreise zum Teil unter den heutigen verwirrten politischen Verhältnissen den Anschauungen einer gewaltsamen Umformung unserer heutigen Gesellschaftsform am nächsten stehen. Aber überall wird man anerkennen müssen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen bemüht gewesen sind, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse die Betriebe in Gang zu halten und daß sie dann ganz selbstverständlich erwarten, daß auch ihnen in berechtigter Weise entgegengekommen wird. Ich will auf die Konflikte, die gegenwärtig in den preussischen Eisenbahnwerkstätten bestehen, hier nicht eingehen, die von vielen Seiten als Angriffe der Verwaltung gegen die gewerkschaftlichen Organisationen aufgefaßt werden und über welche im preussischen Parlament zweifellos noch gesprochen werden wird. Für Oldenburg erkenne ich an, daß unsere Regierung den Wünschen soweit, wie es nach ihrer Ansicht möglich war, entgegengekommen ist, wieweil auch bei uns die beteiligten Kreise der Bediensteten hier und dort ihre Wünsche einen Pflock haben zurückstecken müssen.

Der Herr Staatsminister hat dann darauf hingewiesen, daß die Einführung der Akkordarbeit in den Betriebswerkstätten sich als wünschenswert erweist. Der Herr Minister weiß ja aus seiner praktischen Erfahrung heraus, wie schwer es gerade in Reparaturwerkstätten, besonders den Eisenbahnreparaturwerkstätten ist, Akkordarbeit in richtiger Weise einzuführen. So wird es dem Herrn Staatsminister verständlich sein, wenn in den Organisationen bisher ein erheblicher Widerstand gegen die Einführung der Akkordarbeit vorhanden war, nicht rein prinzipiell aus den Gründen der Ablehnung der Akkordarbeit, sondern auch aus den Schwierigkeiten heraus, gerade für Reparaturwerkstätten ein beide Teile befriedigendes System der Akkordarbeit zu finden. Trotz dieser Abneigung der Organisationen gegen die Einführung der Akkordarbeit haben sich die Organisationen bereit erklärt, hier bei der Durchführung des Akkordsystems mitzuwirken, immer unter der Voraussetzung, daß der Staatsbetrieb bereit ist, mit den Organisationen zu versuchen, ein System für die Akkordarbeit zu finden, dem die früheren Mängel der Akkordarbeit nicht anhaften. Und so darf wohl auch vorausgesetzt werden, daß, wenn man schon zur Akkordarbeit wieder überzugehen wünscht, daß man dann auch mit den Organisationen in Verhandlungen tritt und dann sich über das System zu verständigen sucht. Daß bei der ganzen Frage der Einführung der Akkordarbeit lebhafteste Widerstände in der Arbeiterschaft zu überwinden sind, ist ohne weiteres erklärlich, solange diese noch an das früher von ihnen so bekämpfte und verhaßte System der Akkordarbeit denken. Die Veranlassung der Aufhebung der Akkordarbeit nach der Umwälzung unserer politischen Einrichtungen ging von der allgemeinen Ueberzeugung aus, daß das System, wie es

bisher bestanden hat, für die Arbeiter ein unhaltbares ist und deshalb abgeschafft werden mußte. Und so war damals die erste Forderung, die die Arbeiterschaft erhob, Beseitigung der Akkordarbeit, nicht aus dem Grunde heraus, um weniger zu leisten, um der Kontrolle sich zu entziehen, sondern gerade aus dem Erkenntnis der Mängel heraus, die diesem ganzen Akkordsystem anhafteten. Wenn darüber geklagt wird, daß die Leistungsfähigkeit in den Betrieben zurückgegangen ist, so hat Herr Abg. Bäuerle schon darauf hingewiesen, daß das nicht allein in der Arbeitstätigkeit beruht, sondern daß für den Rückgang unserer Leistungsfähigkeit eine ganze Reihe Momente mitsprechen, die dabei, wenn man die Frage aufwirft, ob die Arbeiterschaft ihre Schuldigkeit getan hat oder nicht, mit würdigen muß. Es kann nicht bestritten werden, daß durch den langjährigen Krieg, durch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung, durch die Abnutzung der Maschinen usw. usw. eine Reihe Umstände mitsprechen, die ganz naturgemäß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter haben herabdrücken müssen. Hier ist ja auch seitens des Herrn Staatsministers hervorgehoben worden, daß die Verwaltung auf dem Standpunkte steht, daß die Arbeiterschaft ihre Schuldigkeit getan hat. Und gerade die Organisationen sind es hier gewesen, die aus sich heraus versucht haben, die Leistungen der Arbeiterschaft zu heben und Vorschläge zu machen zur Beseitigung aller derjenigen Mängel, die der Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter entgegenstanden.

Herr Abg. Bäuerle ist auf die Frage der Disziplin zu sprechen gekommen, und ich möchte mir erlauben, ein paar Worte darüber zu sagen. Wenn man von einer widerspruchslosen Unterordnung spricht als Disziplin, dann ist das natürlich für die Zukunft vorbei. An Stelle der alten Disziplin, der widerspruchslosen Unterordnung muß eine freiwillige Art der Unterordnung treten, die getragen ist auf der Grundlage der Erkenntnis des Schaffens für die Allgemeinheit, wenn man sich bemüht, gerade die Erkenntnis des Pflichtgefühls wachzurufen, im Interesse der Allgemeinheit zu wirken, dann halte ich eine solche freiwillige, auf Erkenntnis der Notwendigkeit der Unterordnung und der Mitwirkung und des Mitschaffens getragene Disziplin für viel besser, als die bisherige, nun heute überwundene alte Disziplin. Wenn man deshalb hier und dort über die geschwundene Disziplin klagt, dann soll man sich doch nicht der Hoffnung hingeben, daß die alte widerspruchslose Disziplin wieder eingeführt werden könnte. Ich wünsche, daß das für alle Zeit vorbei ist. Aber die Art der Unterordnung, die Art der Disziplin, die ich mit kurzen Worten gestreift habe, die Disziplin zu errichten, muß natürlich unser aller Aufgabe sein.

Bezüglich der Einführung der Akkordarbeit wird es ja für die Zukunft darauf ankommen, ein passendes System zu finden. Und ich erwarte, daß die Staatsregierung sich dann mit den Organisationen in dieser Beziehung in Verbindung setzt. Der Mitwirkung der Organisationen zur Aufrechterhaltung eines für beide Teile befriedigenden und der Allgemeinheit dienenden Verhältnisses können sich die Staatsregierung und die Reichsregierung jederzeit bewußt sein.

Präsident: Herr Staatsminister Meyer hat das Wort.
Staatsminister Meyer: Meine Herren! Die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners veranlassen mich, doch,

soweit der Begriff Disziplin in Frage kommt, eine etwas abweichende Meinung hier zu vertreten. Nach meinem Dafürhalten ist sehr zu unterscheiden zwischen Disziplin, die an Kadavergehorsam grenzt, oder Disziplin, die notwendig ist, um einen solchen Organismus, wie unser Eisenbahnwesen, in Takt zu halten. (Sehr richtig!) Und da liegen die Dinge so, daß ohne Disziplin nicht auszukommen ist, daß es unmöglich ohne sie geht. Denn wenn auf einer Station der Stationsvorsteher zu sagen hat, der Zugführer aber ablehnt, das, was der Stationsvorsteher anordnet, zur Ausführung zu bringen, muß dies dazu führen, daß der Betrieb in kurzer Zeit völlig ins Stocken gerät. Also insoweit muß auch ich den Begriff Disziplin, wie ich ihn meinerseits dargelegt habe, als notwendig für die Intakthaltung unseres Bahnbetriebes und auch im Interesse der Beamten und Arbeiter fordern. Ich bin aber mit dem Herrn Vorredner darin einer Meinung, daß die Disziplin, wie sie früher in den militärisch aufgezogenen Organisationen zum Teil Anwendung fand, heute überwunden ist, weil sie nicht das Notwendige als Grenze beachtete, sondern weit darüber hinausging. Soweit die Leistungsfähigkeit unserer Werkstätten hier in der Diskussion gestreift worden ist, erkenne ich nochmals an, daß, von einzelnen Fällen abgesehen, im allgemeinen Beschwerden seitens der Betriebsleiter nicht an uns herangebracht worden sind. Aber bei Feststellung der Ursachen, weshalb die Rentabilität und Produktivität unserer Werkstätten nicht größer war, hat sich ergeben, daß neben den Mängeln, soweit die Abnutzung der Maschinen und Werkzeuge in Frage kam, auch zu einem Teil nicht mehr die körperliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter oder des einzelnen Arbeiters vorhanden war, sodaß also hier tatsächlich auch die menschliche Arbeitskraft mit als Ursache in Betracht kommt, weshalb die Leistungsfähigkeit nicht größer sein konnte. Daß ferner nur von der Arbeiterschaft die Bemühungen und Bestrebungen sich geltend gemacht haben, Besserungen in Bezug auf Werkstattseinrichtungen und Materialien, wie Maschinen, Werkzeuge usw., herbeizuführen, kann ich der Gerechtigkeit wegen nicht, ohne daß ich es berichtige, hier durchgehen lassen. Es hat neben dem Bestreben der Arbeiter auch zu gleicher Zeit das Bestreben der Betriebsleiter vorgelegen, hier bessernde Hand anzulegen. Anträge auf Neuananschaffungen und Ergänzungen lagen bereits vor, ehe diese Forderungen von der Arbeiterschaft geltend gemacht wurden.

Soweit der Lokomotivbau in Frage kommt und Wünsche an uns gerichtet worden sind, daß wir dahin wirken möchten, mehr Reparaturen in anderen Betrieben und Werkstätten, die dazu in der Lage sind, ausführen zu lassen, halte ich diese für begründet. Aber ich muß erklären, daß die oldenburgische Eisenbahnverwaltung alles getan hat, was möglich war. Soviel wir nur Maschinen hineinschaffen konnten zur Werft in Wilhelmshaven, ist das geschehen. Erst in allerletzter Zeit ist uns keine mehr abgenommen und waren wir genötigt, einige Maschinen nach Hannover zu vergeben. Also wir lassen keine Maschine länger stehen, sondern bringen sie unter. Aber was notwendig ist in bezug auf Materialien, wird an anderer Stelle geltend gemacht werden müssen. Das ist das Reichschatzministerium. Wir haben auch hier getan, was möglich war.

Dann ist meine Auffassung über die Einführung der

Akkordarbeit die, daß es selbstverständlich ist, daß die Arbeiter ein Mitbestimmungsrecht über die Art oder über das System der Akkordarbeit haben sollen, dies ist aber ja längst zugesichert, und sollen nicht nur einseitig die Akkordsätze von den Betriebsleitern festgesetzt werden, sondern auch Arbeiter mitwirken. Und wir sind bereit gewesen, schon vor Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes, dasselbe in unsern Werkstätten zur Anwendung zu bringen. Dadurch war schon bisher die Gewähr geboten, daß bei Festsetzung der Akkordsätze auch die Arbeiter mitwirken konnten. Aber wenn ich mit einigen der Arbeitervertreter mich darüber unterhalte, tritt mir sehr häufig die Auffassung entgegen, daß ein erheblicher Teil der Arbeiter auch ohne Akkordarbeit durchaus arbeitsfreudig und intensiv die Arbeit verrichten, daß aber immerhin ein weiterer Teil vorhanden ist, für den vielleicht doch die Einführung der Akkordarbeit ein Ansporn sein würde, um auch ihrerseits intensiv zu arbeiten. Und aus diesen Gründen glaube ich, daß, wenn die Arbeiter mitwirken können bei der Festsetzung der Preise für die Akkordarbeit, sowie bei der Festsetzung des Systems der Akkordarbeit, alles beseitigt ist, was früher in der Hauptsache Anlaß gab, gegen die Akkordarbeit anzugehen.

Weil dies heute nicht mehr vorhanden, sondern im wesentlichen in Fortfall gekommen ist, wünsche ich durchaus, daß auch die oldenburgischen Betriebswerkstättenarbeiter sich bereit finden werden, wiederum in Akkord zu arbeiten. Und ich möchte deshalb hier öffentlich die Aufforderung an sie richten, daß sie möglichst bald aus sich selbst heraus zu dieser Entscheidung kommen mögen.

Präsident: Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich habe, als ich den Bericht schriftlich vor mir liegen hatte, mich gefragt, ob wohl richtig ein Widerspruch zwischen dem Herrn Eisenbahnpräsidenten und dem Herrn Verkehrsminister hervorgetreten sei. Mir ist das im Ausschuß nicht zum Bewußtsein gekommen. Es kam hinzu, daß der Herr Berichterstatter den Bericht der Eisenbahndirektion vorgelegt hatte und er sagte, daß nichts erinnert wurde. Nach meiner Erinnerung war es folgendermaßen. Wir hatten zunächst den Herrn Eisenbahnpräsidenten gebeten, seine Ansicht über die schlechte Lage der Betriebsverwaltung uns darzulegen. Und er führte die Zustände zurück auf den Kohlenmangel, den Mangel an Betriebsmitteln und das Versagen des Personals, wobei anerkannt werden mußte, daß, solange die Disziplin, die Unterordnung nicht wieder hergestellt wird, an ein richtiges Funktionieren nicht zu denken sei. So wurde erwähnt, daß ein Zugführer den Anordnungen des Stationsvorstehers nicht hätte gehorchen wollen. Der Widerspruch im Ausschuß erhob sich nur dagegen, daß man so machtlos allen diesen Sachen gegenüberstände, und es wurde daher gefordert, daß der Herr Minister uns sagen solle, ob die Verwaltung tatsächlich so machtlos sei. Der hat dasselbe wiederholt, was der Herr Eisenbahnpräsident sagte, nur daß er etwas weniger Gewicht auf das Verhalten des Personals legte. Jedenfalls war ein Widerspruch zwischen den beiden Herren nicht vorhanden.

Wenn Herr Abg. Heitmann noch sagte, die widerspruchslose Disziplin mußte aufhören — ja meine Herren,

haben wir die denn je gehabt in der oldenburgischen Eisenbahnverwaltung? Ich bin 15 Jahre im Eisenbahnausschuß gewesen. Wir haben die heftigsten Beschwerden der Eisenbahnarbeiter und Beamten in Petitionen usw. zu Gesicht bekommen. Es ist den Leuten nie etwas geschehen, denn sie hatten das Recht, zu petitionieren. Wir haben stets festgestellt, daß die Eisenbahndirektion und der Eisenbahnausschuß die wohlwollendste Haltung dem Personal gegenüber eingenommen haben. Das kann nicht bestritten werden. Also eine widerspruchsfreie Disziplin hat es früher nie gegeben. Aber daß Unterordnung sein muß, werden Sie nicht bestreiten wollen. Die muß einfach sein. Und wenn keine Unterordnung da ist, kann der Betrieb nicht funktionieren. Das hat sowohl der Herr Minister wie der Herr Eisenbahnpräsident gesagt, das deckt sich.

Wenn ich dann noch einige Worte in bezug auf die Bedeutung des heutigen Tages sagen darf, so ist es für mich wehmütig, daß man zum letztenmal den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse jetzt verabschiedet. M. S.! Ich kam in den Landtag, als die Zeit der vollsten Entwicklung der Eisenbahn einsetzte. Wir haben damals zum erstenmal den schweren Oberbau bewilligt. Es waren Millionen Ausgaben damit verbunden. Dann haben wir die ersten zweiten Gleise bewilligt, den Umbau der großen Bahnhöfe Oldenburg, Bremen-Neustadt und den Erwerb der Wilhelmshavener Bahn. Das waren Umwälzungen in der kurzen Zeit von 15 Jahren, daß ich glaube, daß in dieser Zeit das Anlagekapital von ca. 60 Millionen auf 150 Millionen Mark gestiegen ist. Also eine rapide Entwicklung. Ich habe mich gefreut, daß ich diese Entwicklung mitmachen durfte, und bedaure, daß diese Tätigkeit für die Zukunft für mich vorbei sein wird infolge des Uebergangs der Bahn auf das Reich. Man mag noch so sehr diese Vereinheitlichung begrüßen, eine Verbesserung wird sie für uns nicht sein. Denn daß man in einem kleinen Gebiete soviel Züge aufeinander folgen läßt, das wird später im großen Rahmen nicht möglich sein, weil wir dann gegenüber anderen Bezirken bevorzugt würden. Aber das muß man überwinden. So wird es nicht wieder werden, wie wir es gehabt haben.

Präsident: Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: Ein Widerspruch in der Auffassung über Disziplin zwischen dem Herrn Staatsminister Meyer und mir wird wohl kaum vorhanden sein. Herr Staatsminister Meyer hat auf einen Fall bezug genommen, der zu einer Auseinandersetzung zwischen der Verwaltung und Organisation geführt hat. Ich will im einzelnen nicht auf diesen Fall eingehen, ich will nur ganz kurz bemerken, daß es ganz selbstverständlich nicht angeht, daß zwischen dem Bahnhofsvorsteher und dem Lokomotivführer auf dem Bahnhof erst eine Auseinandersetzung stattfinden kann, ob diese ohne jene Anordnung des Bahnhofsvorstehers richtig ist oder nicht. (Sehr richtig!) Da ist zunächst die Anordnung auszuführen. Aber hier lag es so, daß wochenlang eine Verspätung der Züge von 7 Stunden auf der Strecke Bramsche—Delmenhorst eintrat. Die Verwaltung hätte untersuchen müssen, worin diese Verspätung lag, die regelmäßig eintrat. Und da würde sie gefunden haben, daß eben auf den verschiedenen Stationen vollständig falsche

Dispositionen seitens der beteiligten Vorsteher getroffen worden sind und wegen dieser regelmäßig-falschen Dispositionen kam es dann natürlich zu Auseinandersetzungen zwischen dem Disponenten und demjenigen, der die Anordnungen ausführen sollte. Statt daß nun zunächst eine Untersuchung des Falles eintrat, kam die Verwaltung ohne weiteres dabei und drohte den Betroffenen mit Mahregelungen und Bestrafungen. Da gingen natürlich mit Recht die Organisationen gegen diese Maßnahmen vor. Der Fall ist dann auch beigelegt worden, ich glaube, zu beiderseitiger Zufriedenheit. Aber ein solcher Fall hätte sich auch zu einem sehr ernststen Konflikt auswachsen können, wenn die Verwaltung glaubte, hier müsse der Mann bestraft werden, weil er einmal gegen den Stachel der fortgesetzt falschen Dispositionen der Bahnhofsvorsteher gelockt hatte. In solchen Fällen muß nach meiner Ansicht zunächst ordnungsmäßig untersucht werden. Und da fordert die Beamtenschaft ein Recht der Mituntersuchung solcher Fälle und daß, ehe eine Maßregelung des Beamten ausgesprochen wird, der Beamte gehört und vernommen wird, damit er auch in der Lage ist, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen und daß er nicht hinterher erst, wenn die Strafe vollzogen ist, den Weg beschreiten muß, die Hilfe der Organisationen gegen ungerechte Maßnahmen anzurufen. Diese unliebsamen Fälle kann man von vornherein unterbinden, indem man die Beamten sofort dabei hört und ihnen eine Mitwirkung bei der Untersuchung der Fälle usw. einräumt. Ebenso würde auch die Festsetzung der Strafen gegen Beamte für die Zukunft auch nicht mehr einseitig seitens der Verwaltungen geschehen dürfen, sondern da wird es notwendig sein, einen Gerichtshof einzusetzen, in dem auch die Beamten bei diesen Bestrafungen mitzuwirken haben. Das wird die Entwicklung der Zeitverhältnisse mit sich bringen, mag das auch der eine oder andere der Regierungsvertreter heute noch nicht anerkennen wollen. Also im übrigen, wie ich schon sagte, stimmt unsere Auffassung über Disziplin vollständig überein. Nur wünschen wir, daß, ehe man Maßnahmen gegen einen Beamten trifft, der Fall untersucht wird und auch die Beamtenschaft dazu gehört wird.

Präsident: Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: M. S.! Nur kurz noch ein Wort zu dem Voranschlag. Der Voranschlag sieht eine Reihe von neuen Stellen vor. Ich glaube, ungefähr 250, eine erfreuliche Anzahl. Die Beteiligten warten schon sehnsüchtig auf Besetzung. Es war bisher üblich, die neuen Stellen zum 1. März zu besetzen. Durch die späte Verabschiedung dieses Voranschlags könnte die Gefahr aufkommen, daß eine spätere Besetzung eintreten könnte. Ich glaube, der gesamte Landtag ist mit mir der Meinung, daß aus dieser späten Verabschiedung des Voranschlags eine solche Schädigung nicht eintreten darf. Und ich möchte an die Regierung die Bitte richten, unter allen Umständen dafür besorgt zu sein, daß eine Schädigung für die Beamten nicht eintritt.

Präsident: Herr Eisenbahndirektionspräsident **Muizenbecher** hat das Wort.

Eisenbahndirektionspräsident **Muizenbecher:** Ich kann nur sagen, daß sämtliche Berichte fertig vorliegen. Wir haben so gearbeitet, daß es nur genehmigt zu werden braucht.

Stenogr. Bericht. I. Landtag, 1. Versammlung.



Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den Ausgaben des Voranschlags stellt der Ausschuß die folgenden Anträge:

Antrag 2:

Der Landtag wolle zu Pos. 48 (Beamte I., II. und III. Klasse des Büro- und Kassendienstes) der Einrichtung von einer Stelle I., 12 Stellen II. und 27 Stellen III. Klasse und Gewährung einer Dienstzulage an den Kassierer der Eisenbahnhauptkasse seine Zustimmung geben.

Antrag 3:

Der Landtag wolle zu Pos. 49 (Beamte I., II. und III. Klasse des mittleren technischen Dienstes) der Einrichtung von 2 neuen Stellen der I. und Umwandlung von 5 Stellen der III. in solche der II. Klasse seine Zustimmung geben.

Antrag 3a:

Der Landtag wolle zur Freigabe einer gesperrten Stelle Pos. 49 (Zeichner) seine Zustimmung geben.

Antrag 4:

Der Landtag wolle zu Pos. 51 (Beamte III. Klasse des Maschinen- und Werkstätdienstes) zur Freigabe einer gesperrten und Einrichtung von sieben neuen Stellen seine Zustimmung geben.

Antrag 5:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von drei neuen Stellen Pos. 52 (Maschinenwärter) seine Zustimmung geben.

Antrag 6:

Der Landtag wolle zur Umwandlung von zwei Stellen der Nr. 52 der E. G. D. in Stellen der Nr. 30 (Pos. 54 Boten und Pfortner der Zentralverwaltung) seine Zustimmung geben.

Antrag 7:

Der Landtag wolle zu Pos. 55 (Beamte I. und II. Klasse des mittleren Bahndienstes) zur Einrichtung von drei neuen Stellen I. Klasse und vier solcher II. Klasse seine Zustimmung geben.

Antrag 8:

Der Landtag wolle zu Pos. 56 (Beamte II. und III. Klasse des mittleren Stationsdienstes) zur Einrichtung von sechs neuen Stellen II. Klasse und Umwandlung von vier Stellen III. Klasse in solche II. Klasse seine Zustimmung geben.

Antrag 9:

Der Landtag wolle zur Einrichtung einer neuen Stelle Pos. 56 (Beamte III. Klasse des mittleren Güterdienstes) seine Zustimmung geben.

Antrag 10:

Der Landtag wolle zur Umwandlung einer Stelle der III. Gehaltsklasse Pos. 56 (Telegraphenassistenten E. G. D. Nr. 40) in eine solche der II. Klasse seine Zustimmung geben.

Antrag 11:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von fünf neuen Stellen Pos. 56 (Gütervorarbeiter E. G. D. Nr. 64) seine Zustimmung geben.

Antrag 12:

Der Landtag wolle zur Einrichtung einer neuen Stelle Pos. 57 (Stationsaufseher I. Klasse E. G. D. Nr. 42) seine Zustimmung geben.

Antrag 13:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von drei neuen Stellen Pos. 57 (exped. Weichenwärter E. G. D. Nr. 44) seine Zustimmung geben.

Antrag 14:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von sechs neuen Stellen Pos. 58 (Rademeister E. G. D. Nr. 45) seine Zustimmung geben.

Antrag 15:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von zwei neuen Stellen Pos. 58 (Wagenmeister E. G. D. Nr. 46) seine Zustimmung geben.

Antrag 16:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 21 neuen Rangiermeisterstellen Pos. 58 (Rangiermeister und Rangierer E. G. D. Nr. 48 und 49) und zur Umwandlung von 2 Rangiererstellen in Rangiermeisterstellen seine Zustimmung geben.

Antrag 17:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 10 neuen Stellen Pos. 58 (Rangierbremsler E. G. D. Nr. 50) seine Zustimmung geben.

Antrag 18:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von drei neuen Stellen Pos. 59 (Stationspfortner und Bahnsteigschaffner E. G. D. 51) seine Zustimmung geben.

Antrag 19:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 41 neuen Stellen Pos. 60 (Weichenwärter E. G. D. Nr. 54) seine Zustimmung geben.

Antrag 20:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 10 neuen Stellen I. Klasse und 34 solcher II. Klasse Pos. 61 (Lokomotivführer I. und II. Klasse E. G. D. Nr. 56 und 57) seine Zustimmung geben.

Antrag 21:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von fünf neuen Stellen Pos. 61 (Lokomotivführer E. G. D. 58) seine Zustimmung geben.

Antrag 22:

Der Landtag wolle zur Einrichtung einer neuen Stelle Pos. 61 (Lokomotivvorarbeiter E. G. D. 66) seine Zustimmung geben.

Antrag 23:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 10 neuen Zugführerstellen und Umwandlung von 16 Schaffnerstellen in Zugführerstellen Pos. 62 (Zugführer und Schaffner E. G. D. 59 und 60) seine Zustimmung geben.



Antrag 24:

Der Landtag wolle zur Einrichtung von 33 neuen Stellen Pos. 62 (Bremsler und Wagenwärter C. G. D. 61) seine Zustimmung geben.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen Nr. 2 bis 24. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 2 bis 24 einschließlic, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 25:

Der Landtag wolle
zu Tit. I der Ausgaben 11 380 000 *M*,
zu Tit. Ia " " 10 000 "
bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie. Antrag 26 lautet:

Der Landtag wolle zu Tit. II die Summe von 16 490 000 *M* bewilligen.

Das Wort wird nicht gewünscht? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 27:

Der Landtag wolle zu Tit. III die beantragte Summe von 1 940 000 *M* bewilligen.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 28:

Der Landtag wolle zu Tit. IV seine Zustimmung geben für die Bewilligung von 1 790 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 29:

Der Landtag wolle zu Tit. V 11 620 000 *M* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 30:

Der Landtag wolle zu Tit. VI die Summe von 5 080 000 *M* bewilligen.

Zu Antrag 31:

Der Landtag wolle die Summe von 3 815 000 *M* bewilligen.

Antrag 32:

Der Landtag wolle zu Tit. VIII 1 520 000 *M* bewilligen.

Antrag 33:

Der Landtag wolle zu Tit. IX 920 000 *M* bewilligen.

Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Im Antrag 31 muß es wohl heißen: „zu Tit. VII“.

Präsident: Ich nehme an, daß der Herr Berichterstatter ein berichtigtes Exemplar in der Registratur abgeben wird. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 34:

Der Landtag wolle zu Tit. X die Summe von 1 100 000 *M* bewilligen.

Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über die Anträge 25 bis 34 einschließlic. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Der Ausschuß stellt dann den Antrag 35:

Der Landtag wolle die Summe von 6 610 000 *M* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Antrag 36 lautet:

Der Landtag wolle die Anmerkung in der vorgeschlagenen Fassung annehmen.

Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über die Anträge 35 und 36. Und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

M. H.! Die Uhr ist zwei. Ich schlage Ihnen vor, daß wir die Beratung unterbrechen und morgen vormittag 10 Uhr fortsetzen. (Einverstanden.) Der Landtag ist einverstanden. Dann schließe ich die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)